# Ueber die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbeamten in Bulgarien.

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

**hohen juristischen Fakultät**

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Nedeltscho Kioibaschieff**

aus Karlovo (Bulgarien).

ACAD LAUR BAT BIBL

Approbiert am 5. März 1908.

---

**Erlangen.**

Druck der Univ.-Buchdruckerei von E. Th. Jacob

1908.

192

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Meiner lieben Mutter

und dem Andenken

meines verst. Vaters

in kindlicher Dankbarkeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis . . . . . VII

I. Teil.

**Das Fürstentum Bulgarien.**

§ 1. Entstehungs- und Verfassungsgeschichte des Fürstentums 1
§ 2. Rechtliche Natur und innere Organisation des Fürstentums 3

II. Teil.

**Der rechtliche Charakter des Staatsdienstes, insbesondere nach dem bulgar. Staatsrecht.**

§ 3. Die verschiedenen Theorien von der Auffassung des Staatsdienstes . . . . . 6
§ 4. Die herrschende Auffassung und die Auffassung nach dem bulgarischen Staatsrecht . . . . . 9
§ 5. Die Begründung des Staatsdienstes . . . . . 12

III. Teil.

**Die Rechtsverhältnisse der bulgar. Zivilstaatsbeamten.**

§ 6. Der Begriff der Zivilstaatsbeamten . . . . . 14
§ 7. Die Anstellung der Zivilstaatsbeamten . . . . . 16
§ 8. Die Kaution der Zivilstaatsbeamten . . . . . 21
§ 9. Die Pflichten der Zivilstaatsbeamten . . . . . 26
I. Die Dienstpflicht . . . . . 26
II. Die Treuepflicht . . . . . 28
III. Die Gehorsamspflicht . . . . . 29
IV. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens . . 30
§ 10. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung . . . . . 31
I. Strafrechtliche Rechtsfolgen . . . . . 31
II. Privatrechtliche Rechtsfolgen . . . . . 35
III. Disziplinarische Rechtsfolgen . . . . . 35
§ 11. Die Beschränkungen der Zivilstaatsbeamten . . . . . 41

§ 12. Die Rechte der Zivilstaatsbeamten . . . . . 43
I. Das Recht auf Schutz . . . . . 43
II. Ersatz der Auslagen und der Verwendungen seitens der Zivilstaatsbeamten . . . . . 44
III. Der Anspruch auf Lebensunterhalt . . . . . 47
A. Anspruch auf Gehalt . . . . . 47
B. Anspruch auf Pension . . . . . 49
1. Gewöhnliche Pensionen . . . . . 50
2. Invalidenpensionen . . . . . 52
3. Erbliche Pensionen . . . . . 53
§ 13. Persönliche Ehrenrechte der Zivilstaatsbeamten . . . . 56
§ 14. Veränderungen des Zivilstaatsdienstes . . . . . 56
I. Versetzung in ein anderes Amt . . . . . 57
II. Vorläufige Dienstentlassung . . . . . 57
§ 15. Beendigung des Zivilstaatsdienstes . . . . . 58
1. Entlassung auf Antrag des Zivilstaatsbeamten . . 58
2. Entlassung im Interesse des Dienstes seitens der Regierung . . . . . 58
§ 16. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche des Staates gegen ungesetzlich bereicherte Zivilstaatsbeamte . . 60

# Literaturverzeichnis.


Bluntschli: „Revue de droit international“ 1881.

„ „Allgemeine Staatslehre“.

Bornhak: „Preussisches Staatsrecht“ II. Aufl.

Dernburg: „Pandekten“ VI. Aufl.

Gareis: „Allgem. Staatsrecht“.

v. Gerber: „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts“ II. Aufl.

Gönner: „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet“ 1808.

Heffter: „Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener“.

Jellinek: „Allgemeine Staatslehre“.

Laband: „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ I. Bd. IV. Aufl.

Liszt: „Lehrbuch des Strafrechts“ IV. Aufl.

Löning: „Grundzüge der Vorfassung des deutschen Reiches“.

Rehm: „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht“ in Hirths „Annalen des deutschen Staatsrechts“ 1884, 1885.

Schultze: „Preussisches Staatsrecht“.

Zachariae: „Deutsches Staats- und Bundesrecht“.

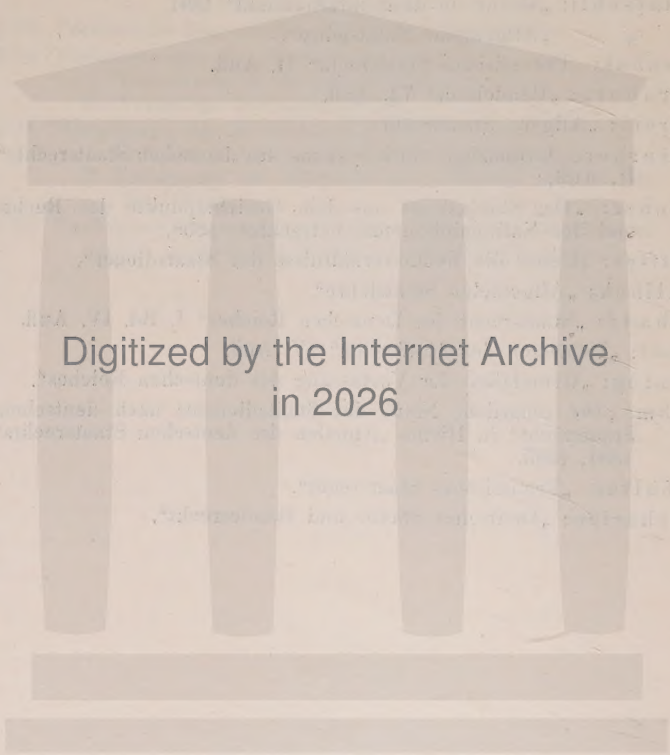

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0070

# Erster Teil.

## Das Fürstentum Bulgarien.

### § 1. Entstehungs- und Verfassungsgeschichte des Fürstentums.

Ein historisches Ereignis — „der Befreiungskrieg" — beendigte die politische Abhängigkeit des bulgarischen Volkes von der Türkei. Dieser Krieg, zwischen Russland und der Türkei geführt, dank den Anstrengungen und den Opfern des russischen Volks, erzwang am 19. Febr. 1878 [1]) das Abschliessen des Präliminarvertrages von San-Stephano, welcher Vertrag den Frieden zwischen den Kämpfenden wiedereinsetzte. In diesem Friedensvertrag (Art. 6, 7 desselben) hiess es, dass Bulgarien ein autonomisches Fürstentum sein wird, dass eine Nationalversammlung seine innere Organisation bestimmen wird und dass der Fürst von der bulgarischen Bevölkerung frei ausgewählt werden wird. Es wurden in demselben Vertrage auch die natürlichen, nationalen Grenzen des neuen Fürstentums bestimmt — ein ganz neuer und unabhängiger Staat, ein „Grossbulgarien" wurde nach den Bestimmungen des Friedensvertrages auf der Balkanhalbinsel geschafft.

Man sah das alte ruhmreiche Zarentum Bulgarien wieder entstehen, welches seinerzeit das Zentrum slavischer Kultur und Wissenschaft in dem europäischen Orient gewesen war. Sein Volk, welches jahrhundertelang unter dem türkischen Joch, von jeder Kultur, von jedem sozialen Fortschritt fern geblieben war, wurde durch diesen Vertrag zu einem neuen politischen Leben gerufen.

Die grosse Freude aber des befreiten bulgarischen Volkes über die wiedererlangte Freiheit und die nationale Zusammengehörigkeit dauerte nicht lange. Es konnte das

1) Alle in der vorliegenden Arbeit vorkommenden Daten sind alten (russischen) Stils.

neu begründete „Grossbulgarien“ kaum auf ein viermonatliches Bestehen zurückblicken, als in Berlin am 13. Juni 1878 der Berliner Kongress zusammentrat, auf welchem dieses Bulgarien zerstückelt wurde.

Man ging von dem Standpunkte aus, dass die Errichtung des neuen Staates, wie dieselbe in dem Frieden von San-Stephano in Aussicht genommen wurde, den Interessen der Türkei und Griechenlands zu wenig Rechnung trüge, dass diese vielmehr gefährdet würden [1]) — man müsse deshalb wesentliche Modifikationen eintreten lassen, welche der Friede Europas erfordere. [2])

Nach dem Berliner Vertrag, welcher auch die Grundlage der bulgarischen Verfassung — Konstitution — ist, verblieb ein grosser Teil des befreiten Landes wieder unter der türkischen Herrschaft. Derselbe Vertrag bestimmte weiter die Gründung des bulgarischen Fürstentums, sowohl als auch der autonomen Provinz Ost-Rumelien. Bis zum 6. September 1885 waren auch Bulgarien und Ost-Rumelien, welche von einem und demselben Volk bewohnt sind, völlig getrennt: das bulgarische Fürstentum mit einem erblichen Fürsten an der Spitze der Verwaltung, Ost-Rumelien mit einem christlichen Gubernator, der periodisch alle 5 Jahre vom Sultan ernannt, aber auch von den Grossmächten bestätigt werden sollte. Demgemäss hatten auch Bulgarien und Ost-Rumelien ihre eigene administrative Verwaltung, gesetzgebenden Körperschaften und Rechtsprechung.

Am 6. September 1885 wurde die Vereinigung des Fürstentums Bulgarien mit der Provinz Ost-Rumelien proklamiert. Die faktische Vereinigung — administrative, militärische, richterliche — vollzog sich gleich nach diesem Datum. Die Vereinigung Bulgariens mit Ost-Rumelien wurde auch von den Grossmächten bestätigt, indem die am 6. September 1886 in Konstantinopel zusammengetre-

1) Die nähere Schilderung der Vorgänge des Berliner Kongresses, auf welchem das Schicksal Bulgariens entschieden wurde, befindet sich in Bluntschli: „Revue de droit international“ XII, 1881 p. 573 ff.

2) Die wahre Ursache aber zu der Einberufung des Berliner Kongresses und der Zerstückelung des San Stephanischen Bulgariens ist ganz anders zu suchen. Der Berliner Kongress wurde nur durch den Einfluss Englands und Oesterreichs erzwungen, welche sich fürchteten, dass durch die Errichtung des „Grossbulgariens“ der Einfluss von Russland zum Nachteil der anderen Mächte, sich im Orient sehr verstärken wird.

tene Konferenz der Vertreter der Grossmächte ein Protokoll unterzeichnet hat, nach welchem das bulgarische Fürstentum auch weiterhin von Ost-Rumelien getrennt bleiben sollte,[1]) aber der Fürst von Bulgarien wurde zugleich zum Generalgubernator von Ost-Rumelien ernannt.

Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 bestimmte in seinen ersten Artikeln (1—4), dass der neubegründete bulgarische Staat ein Fürstentum unter der Suzeränität des türkischen Sultans sein sollte, dass ferner eine Nationalversammlung von den Notablen des bulgarischen Volks[2]) die Aufgabe haben sollte, die bulgarische Konstitution, vor der Fürstenwahl auszuarbeiten.[3]) Dies geschah auch im Jahre 1879, in welchem die Vertreter aller Klassen des bulgarischen Volkes in der alten bulgarischen Hauptstadt Tirnova zusammentraten und die bulgarische Konstitution am 16. April proklamierten. Diese Konstitution des bulgarischen Fürstentums vom 16. April 1879 ist mit einigen Aenderungen, welche im Jahre 1893 an ihr vorgenommen wurden,[4]) bis heutzutage in Geltung.

## § 2. Rechtliche Natur und innere Organisation des Fürstentums.

Gemäss Artikel 1 des Berliner Vertrages erhielt Bulgarien die Stellung eines „selbständigen, tributpflichtigen Fürstentums unter der Oberhoheit der Pforte".

1) Diese formelle Trennung Bulgariens von Ost-Rumelien ist ohne staatsrechtliche Wirkung, denn, wie schon vorher erwähnt, am Tage der Proklamation, vollzog sich auch die faktische Vereinigung beider Länder, welche bis heutzutage besteht.

2) Die erste bulg. Volksvertretung war zusammengesetzt aus den Abgeordneten, die der kaiserl. russische Komissar (welcher bis zu der Proklamation der bulg. Konstitution die ganze bulg. Verwaltung leitete) ernannt hatte, dann aus solchen, die das Volk gewählt hatte und endlich aus solchen, welchen das Mitgliedschaftsrecht, kraft des Amtes, das sie bekleideten, zukam.

3) Art. 4 des Berlin. Vertrages lautet: „Eine Versammlung von bulg. Notabeln, welche vor der Fürstenwahl in Tirnova zusammenberufen wird, wird das organische Reglement ausarbeiten."

4) Als wesentliche Aenderungen können bezeichnet werden a) nach der alten Konstitution war ein Abgeordneter auf je 10000 Einwohner zu wählen, nach der neuen dagegen auf je 20000; b) die Bestimmung der alten Verfassung, wonach der Thronfolger dem griechisch-orthodoxen Glaubensbekenntnis angehören sollte, wurde dahin abgeändert, dass die Konstitution jetzt gestattet, dass auch der erste Thronfolger einem anderen Glaubensbekenntnis angehören darf.

Diese Beschränkung der Souveränität aber würde, wenn sie tatsächlich bestände und nach aussen hin in die Erscheinung träte, nur für die auswärtigen, d. h. völkerrechtliche Beziehungen Bulgariens in Betracht kommen. Auf das innere Verwaltungs- und Organisationswesen hat sie jedoch gar keinen Einfluss, wie schon der Ausdruck „autonom" im Art. 1 des Berliner Vertrags andeutet.[1]) Da wir aber in der vorliegenden Arbeit ausschliesslich mit Fragen des inneren Staats- und Verwaltungsrechtes des Fürstentums zu tun haben, so kann die ganze Souveränitätsfrage im folgenden füglich ausseracht gelassen werden.

Nach der bulgarischen Konstitution ist, wie in allen modernen konstitutionellen Staaten, die oberste Gewalt im Staatswesen — die Staatsgewalt — geteilt zwischen dem Fürsten und dem in dem sog. Sobranije (Versammlung)[2]) verfassungsmässig vertretenen bulgarischen Volke. Das staatsrechtliche Verhältnis dieser beiden Faktoren zu einander ist in wesentlich dasselbe, wie in allen anderen konstitutionellen Staaten: dem Fürsten gebührt die oberste Leitung des Staates, d. h. die gesamte Exekutivgewalt, ferner die allgemeine Vertretung des Staates, sowohl nach Innen als auch nach Aussen hin.[3]) Die Legislativgewalt dagegen kann er nur im Verein mit dem „Sobranije" (Volksversammlung) ausüben, welcher daneben ein gewisses Aufsichtsrecht gegenüber der Exekutive eingeräumt ist.

1) Ob durch Verneinung der Souveränität das Fürstentum Bulgarien doch Staat bleibt, ist zu bejahen, denn erstens ist die Souveränität kein wesentliches Merkmal eines Staates (s. Löning: „Grundzüge der Verfassung d. D. R." § 35 ff., dann Jellinek: „Allg. Staatslehre") und zweitens besitzt es auch die sog. Staatsgewalt d. h. die herrschende höchste Macht (über die rechtl. Natur dieser Macht s. Löning Seite 38 ff). In dem Berliner Vertrag selbst wird dem Fürstentum diese Staatsgewalt eingeräumt, indem in demselben bestimmt wird, dass das bulg. Volk sich selbst seine Verfassung, ihre Ausarbeitung, die Wahl des Geistes dieser Verfassung u. s. w. sich zu geben hat. Es übt also das Fürstentum eine ganze Reihe von Rechten selbständig aus.

2) Die Nationalversammlung in Bulgarien ist entweder „gewöhnliche" oder grosse Nationalversammlung. Die grosse Nationalversammlung wird nur bei sehr wichtigen Staatsangelegenheiten berufen wie z. B. bei Aenderung der Konstitution, bei Thronwechsel, bei Aenderung der Landesgrenzen des Fürstentums (s. Art. 141, 143 der bulgar. Konstitution).

3) Art. 5 der bulg. Konstitution lautet: „Der Fürst ist Oberhaupt und oberster Repräsentant des Staates". Diese oberste Repräsentation, die ihm der Staat gewährt, erstreckt sich auch auf die Beziehungen zu den fremden Staaten (Art. 17 der Konst.).

Die Staatsgewalt ist, wie schon oben erwähnt, nach Massgabe der Konstitution zwischen dem Fürsten und der Volksvertretung geteilt. Drei Funktionen der Staatsgewalt führt die bulgarische Konstitution auf: gesetzgebende, richterliche, vollziehende.[1]) Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Fürsten und der Volksvertretung in der Weise ausgeübt, dass die Gesetzesvorschläge vom Fürsten durch den betreffenden Minister oder von der Volksvertretung ausgehen.[2])

Die richterliche Gewalt ist gemäss Art. 13 der bulgarischen Konstitution den Gerichtsbehörden zugeteilt, welche im Namen des Fürsten handeln.[3]) Dadurch wird die Unabhängigkeit der Richter und die verfassungsmässige Anwendung der Gesetze erreicht.

Die vollziehende Gewalt steht ganz allein dem Fürsten zu. Alle Organe dieser Gewalt üben dieselbe in seinem Namen und unter seiner höchsten Aufsicht aus.[4]) Diese Gewalt wird unter der höchsten Aufsicht des Fürsten von den von ihm ernannten Ministern ausgeübt.[5]) Zur Erreichung dieser Aufgabe sind acht Ministerien mit je einem Minister errichtet worden, welche mit der Ausführung der Gesetze und der Verwaltung des Landes beauftragt sind.

Die acht Ministerien sind die folgenden[6]): 1. das Ministerium des Aeusseren und der Religion; 2. das Ministerium des Innern; 3. das Unterrichtsministerium; 4. das

1) Keine dieser drei Gewalten hängt von den anderen ab. Nur ist die gesetzgebende Gewalt, da sie an einzelnen Funktionen der Verwaltung beteiligt ist, den beiden anderen übergeordnet, sonst würde auch die Einheit des Staates vernichtet werden, indem jede einzelne zu einer selbständigen, unabhängigen Gewalt erhoben würde.

2) Art. 9 der bulg. Konstit. lautet: „Die gesetzgebende Gewalt gehört dem Fürsten und der Nationalversammlung.“ Weiter heisst es in Art. 108 ders.: „Die gesetzgebende Initiative gehört dem Fürsten und der Nationalversammlung.“

3) Art. 13 der Konst: „Die richterliche Gewalt in ihrer ganzen Breite gehört den Gerichtsbehörden und Gerichtspersonen, welche im Namen des Fürsten handeln. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fürsten und den Gerichtsbehörden regelt sich nach den Spezialgesetzen.

4) Art. 12 der Konst. lautet: „Die vollziehende Gewalt gehört dem Fürsten — alle Organe dieser Gewalt handeln in seinem Namen und unter seiner höchsten Aufsicht.“

5) Die Ausführung der Gesetze wird nach Art. 160 der Konst. den verschiedenen Ministerien überlassen. „Die Minister werden ernannt und entlassen von dem Fürsten.“ — Art. 152 der bulgar. Konstitution.

6) Art. 161 der bulg. Konstitution.

Finanzministerium; 5. das Justizministerium; 6. das Kriegsministerium; 7. das Handels- und Landwirtschaftsministerium; 8. das Ministerium der öffentlichen Bauten, Wege und des Verkehrs.

Alle diese Ministerien, sowie die ihnen untergeordneten Staatsbehörden beschäftigen eine ganze Masse von Beamten, sogenannte Staatsbeamte, welche sich, je nach den Staatsdiensten, die sie leisten, in Militär- und Zivilstaatsbeamten teilen. Die Behandlung der Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbeamten wird unsere Aufgabe sein.

Es kommen hierbei folgende Gesetze in Betracht:

1. das „Zivilstaatsbeamtengesetz" vom 1. Februar 1906,
2. das „Kautionsgesetz der Beamten" vom 30. November 1905,
3. das „Pensionsgesetz der Zivilstaatsbeamten" vom 28. Januar 1900,
4. das „Gesetz für Verfolgung ungesetzlich bereicherter Beamten" vom 18. Januar 1895,
5. das „Vereinsgesetz für die Staatsbeamten und -Diener" vom 28. Februar 1907,
6. das allgemeine „Strafgesetzbuch" vom 18. Januar 1895,
7. das Gerichtsverfassungsgesetz von 1883,
8. die „bulgarische Konstitution" vom 16. April 1879.

# Zweiter Teil.

## Der rechtliche Charakter des Staatsdienstes im allgemeinen und insbesondere in Bulgarien.

### § 3. Die verschiedenen Theorien von der Auffassung des Staatsdienstes.

I. Eine der ältesten Auffassungen von der rechtlichen Natur des Staatsdienstes ist die sogen. rein privatrechtliche. Sie war die herrschende im XVII. und XVIII. Jahrhundert, und es gab sehr viel von einander abweichende Theorien, welche alle sich bemühten, den Staatsdienst als ein Institut des Privatrechts aufzufassen. Manche sahen in der Uebertragung eines Staats-

amtes einen aufkündbaren Mietvertrag,[1]) andere — ein precarium,[2]) andere — einen Mandat,[3]) andere — einen contractus innominatus,[4]) andere — ein Privilegium.[5]) Als hervorragendste Vertreter der privatrechtlichen Auffassung, welcher sich eine Reihe von Anhängern[6]) anschliessen, sollen Seuffert[7]) und von der Becke[8]) erwähnt werden, welche den Staatsdienst als einen „contractus sui generis", als einen eigentümlichen besonderen Vertrag auffassen.

II. Die Behandlung des Staatsdienstes nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen beginnt erst mit Gönner in seiner Schrift: „Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet". Landshut 1808. Dieser staatsrechtlichen Theorie schliessen sich zahlreiche Anhänger an, unter welche Hefftter,[9]) Dahlmann,[10]) Perthes[11]) und Zachariae[12]) zu rechnen sind.

In seiner Schrift widerlegt Gönner jede privatrechtliche Auffassung des Staatsdienstverhältnisses und

---

1) Als Vertreter dieser Theorie sind nach Rehm — „Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht" — in Hirth's Annalen des deutschen Staatsrechts 1884, S. 593 ff.: Christian von Wolf, Paul Kress, Wilhelm Neumann, D. Strube — „Rechtliche Bedenken", Th. III, 2. Aufl. Nr. 144.

2) So Böhmer: „Exercitationes ad pandectas p. 767 ff., dann Lud. Hugo: „De statu regionum" III § 34, Myler ab Ehrenbach: „Hyparchol", Cap. III § 32.

3) Vergl. Rehm a. a. O. S. 583 ff.

4) So z. B. sieht Ferd. Christ. Happrecht in der Uebertragung eines Staatsamtes einen unbenannten Vertrag — do um facids. Vergl. auch Gönner a. a. O. S. 13 ff.; siehe auch Rehm a. a. O. S. 603 § 12.

5) z. B. Malcord: „De publicis officiis absque justa causa eiusque legali cognitione non afferendis". Göttingen 1788, 4.

6) Zu den Anhängern gehören: Leist: „Staatsrecht" § 100; Jordan: „Lehrbuch des Staatsrechtes" § 72 ff.; Feuerbach: „Lehrbuch des peinlichen Rechtes" § 477; Klüber: „Oeffentliches Recht" §§ 492, 720.

7) Seuffert: „Vom Verhältnis des Staates und der Diener des Staates", Würzburg 1793. S. Rehm a. a. O. S. 615 ff. und Gönner a. a. O. S. 17 ff.

8) von der Becke: „Von Staatsämtern und Staatsdienern", Heilborn 1797, Seite 46 ff. Siehe Rehm ebendas.

9) Heffter: „Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener" S. 128 ff.

10) Dahlmann: „Politik" S. 271.

11) Perthes: „Der Staatsdienst in Preussen" S 86.

12) Zachariae: „Deutsches Staats- und Bundesrecht".

entwickelt aus dem Hoheitsrechte des Staates die öffentlich-rechtliche Natur des Staatsdienstes. Die Dienstpflicht ist nach ihm eine Untertanenpflicht und infolgedessen wird das Beamtenverhältnis durch einen einseitigen Staatsakt bergündet. Das Recht, welches der Beamte auf Besoldung hat, ist nach Gönner „die Rente eines Industriekapitals". [1])

Dieses Zwangsprinzip des Staates wird auch von allen Vertretern der Theorie Gönners anerkannt. So z. B. Heffter[2]) nimmt ein solches Zwangsrecht des Staates im Prinzip an und stellt nur einige Beschränkungen seiner Ausübung auf. Er vergleicht das Beamtenverhältnis mit dem römischen Tutel und Kuratel, nur dass nach ihm das Amt nicht erst durch die „conventio" geschaffen wird, sondern es ist bereits vorhanden und wird durch den einseitigen Regierungsakt bloss übertragen. Die beiden anderen Anhänger der Gönnerschen Theorie — Dahlmann[3]) und Perthes[4]) — erkennen das Zwangsrecht des Staates theoretisch an, weisen aber nach, dass dasselbe nicht zur Ausführung kommt, da der Andrang zum Staatsdienst immer sehr gross ist und daher der Staat lieber den sich freiwillig Meldenden in Staatsdienst nimmt, als den Unwilligen zum Staatsdienst zwingt.

Diese ganze Gönnersche Theorie ist aber sehr künstlich konstruiert, denn man kannte nur obligatorische Verhältnisse und infolgedessen musste man, wenn man den Staatsdienst nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen behandeln wollte, die Dienstpflicht aus der Untertanenpflicht ableiten.

Zachariae[5]) erkennt das Zwangsrecht des Staates prinzipiell an, gestattet aber die Ausübung desselben nur in einem Notstand. Er stellt den Staatsdienst als öffentliches Verhältnis dar, da „die Funktionen des Staatsdieners einen Teil der ganzen Staatstätigkeit" [6]) ausmachen. Die Ansprüche aber des Staatsbeamten auf Besoldung sind nach ihm, da in diesem Falle der Beamte als Einzelner (Individuum) gegenüber dem Staate be-

1) Gönner a. a. O. S. 122.
2) Heffter a. a. O. S. 128.
3) Dahlmann a. a. O. S. 251.
4) Perthes a. a. O. S. 52.
5) Zachariae a. a. O. S 136.
6) s. Rehm a. a. O. S. 674 ff.

trachtet werden soll, als privatrechtliche Ansprüche zu behandeln.

Auf diese Weise entwickelt Zachariae ein gemischtes System, welches zwei Seiten hat: eine öffentlichrechtliche und eine privatrechtliche. Das Dienstverhältnis wird also nach ihm durch einen einseitigen Staatsakt, durch eine sogenannte „lex specialis", seitens des Inhabers der Staatsgewalt begründet.[1])

## § 4. Die herrschende Auffassung des Staatsdienstes, insbesondere die Auffassung desselben nach bulgarischem Staatsrecht.

Wenn wir das Verhältnis, welches zwischen den Staatsbeamten und dem Staate besteht, einer juristischen Erörterung unterziehen, so ist vor allem zu unterscheiden, welcher Rechtssphäre dasselbe angehört: dem privaten oder dem öffentlichen Rechte? Wie schon Ulpian in seiner berühmten Definition sagt: „huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum, publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim"[2]), ist bei der Bestimmung eines Rechtsverhältnisses zu prüfen, welches Interesse geschützt werden soll[3]): das Interesse des Einzelnen oder — der Gesamtheit. Der Zweck des Staatsdienstes besteht vor allem in der Förderung des öffentlichen Wohles, in der Durchführung der staatlichen Aufgaben und in dem Schutze der Gesamtinteressen. Es wird also vor allem durch das Staatsdienstverhältnis das Interesse der Gesamtheit geschützt, gehört dasselbe also (vor allem) dem öffentlichen Rechte, und ist darum in erster Linie öffentlichrechtlicher Natur.

Zu dieser Schlussfolgerung kommt Rehm,[4]) indem er sagt: „Die Menschen haben ein Bedürfnis nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Dasselbe kann nur durch ihre Vereinigung im Staate unter einer einheitlichen Willensleitung befriedigt werden, also ist für die Gesamtheit

1) Jedenfalls war die Lehre Zachariae's bahnbrechend für die moderne Wissenschaft und hat die herrschende Theorie begründet.

2) l. 1 § 1 D. 1, I.

3) So z. B. sagt Gareis unter anderem in seinem „Allg. Staatsrecht": „Die hauptsächliche Abgrenzung des Privatrechtes von dem öffentl. Rechte ist nichts anderes, als die Beantwortung der Frage, wessen Interesse geschützt werden soll."

4) Rehm a. a O. S. 95 (in Hirth's Annalen von 1885).

des Volkes die rechtspflegende, verwaltende und die rechtsschaffende Tätigkeit des Herrschers von Interesse. Die auf Erreichung dieses Gesamtinteresses gerichtete Tätigkeit des Regenten ruft eben das Bedürfnis nach persönlichen Diensten hervor, also ist der Staatsdienst ein Verhältnis, welches für die Gesamtheit des Volkes, für den Staat von Nutzen ist und darum ein staatsrechtliches, ein öffentlich-rechtliches Rechtsinstitut."

Andererseits sind die Vermögensansprüche,[1]) welche der Beamte gegenüber dem Staate hat, privatrechtlicher Natur, und gehören dem Privatrechte an, da dieselben nur im Interesse des Beamten dienen.[2]) Bluntschli schreibt in seiner „Allgemeinen Staatslehre"[3]): „Das Recht auf Ersatz der Auslagen, die der Beamte im Interesse des Staates macht und des Schadens, den er im öffentlichen Dienst erlitten hat, ist eine rein privatrechtliche Wirkung seiner Stellung und steht besoldeten, wie unbesoldeten Beamten gleichmässig zu."

In wessem Interesse aber der Staatsbeamte das Gehalt bezieht, ist nicht ganz leicht zu entscheiden. Man könnte behaupten, dass vor allem der Staat ein Interesse daran hat, seine Arbeitskräfte zu unterhalten. Jedoch aus der Zweckbestimmung des Gehaltes, welches gleichsam als Entschädigung dem Beamten bewilligt wird, um die ökonomische Existenz der Person und ihrer Familie zu sichern",[4]) muss man in erster Linie das Privatinteresse des Beamten anerkennen und somit die Ansprüche der Beamten auf Vermögensleistungen von Seiten des Staates für Privatrechte erklären. Mit vollem Recht bemerkt Rehm,[5]) dass der Anspruch auf Vergütung der

1) Wie z. B. Besoldungsanspruch, Schadenersatzanspruch, welcher in der Entschädigung für die Vermögenswerte, die der Beamte zu Gunsten des Staates aufgewendet hat u. s. w.

2) Diese Ansicht, dass der Zweck, somit auch das Interesse das entscheidende Merkmal für öffentliches Recht von Privatrecht ist, vertritt auch Hering: „Geist des römischen Rechtes" Bd. III, § 60, dann in dem „Zweck im Recht" Bd. I, S. 434 ff. Rehm sagt a. a. O. S. 89 (Hirth's Annalen von 1885): „Der Zweck des Privatrechtes ist der Nutzen der Einzelnen, der Zweck des öffentlichen Rechtes ist der Nutzen des Staates".

3) Bluntschli: „Allgemeine Staatslehre" Kap. X, S. 616.

4) Bluntschli: „Die Lehre vom modernen Staat" Bd. I, S. 605.

5) Rehm a. a. O. S. 106.

Dienstleistungen unmittelbar dem individuellen Interesse des Beamten und nur mittelbar dem Interesse des Staates dient.

Die hier vertretene Ansicht hat auch die bulgarische Gesetzgebung angenommen, indem sie über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis den Rechtsweg zulässt.[1]) Da nun der Zivilprozess nur Privatrechte wahren soll,[2]) so müssen wir daraus den Schluss ziehen, dass soweit der Zivilprozess zuständig ist, es sich um Privatrechte handelt.

Ausserdem ist die ganze bulgarische Staatsgesetzgebung bestrebt, die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsbeamten gegenüber der Ausübung der für den Dienstherrn aus dem Staatsverhältnis sich ergebenden öffentlichen Rechte, ungeschmälert und unverletzt zu erhalten. So gilt, was die Auflösung des Verhältnisses angeht, der Satz, dass die Vermögensrechte der Beamten nur auf Grund bestimmter, durch Rechtsatz formulierten Voraussetzungen und in einem rechtlich geordneten Verfahren verloren gehen können. Das Nähere wird sich auch ergeben bei der Behandlung der Beendigung des Staatsdienstverhältnisses.

Der bulgarische Staatsdienst erscheint uns also als ein staatsrechtliches Gewaltsverhältnis, welches zwei Seiten hat: öffentlich-rechtliche Seite als primäre, zu welcher die Pflichten und der Anspruch auf Schutz und Ehre des Beamten gehören, und privatrechtliche Seite als sekundäre, zu welcher die Vermögensansprüche des Beamten gehören.[3])

1) Diese Ansicht ist auch von der deutschen Gesetzgebung angenommen, denn das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt unter dem Kapitel: „Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche“ in § 149: „Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis . . . . findet der Rechtsweg statt“.

2) Vergl. Dernburg: „Pandekten“ S. 45 (VI. Auflage).

3) Vgl. Rehm a. a. O. S. 110. Nach Laband: „Staatsrecht des Deutschen Reiches“, IV. Aufl. Bd. I, S. 469 ff. basiert auch die Besoldung auf einem öffentl-rechtlichen Titel. Statt einer Entschädigung, sieht er in dem Gehalte eine vom Staate gewährte Alimentationsrente, welche nicht durch die wirkliche Leistung der Dienste bedingt ist. Er hält im übrigen die ganze Kontroverse für einen Schuldstreit über die richtige Definition des Gegensatzes von öffentlichen und Privatrechten, welche keine

## § 5. Begründung des Staatsdienstes.

I. Die Begründung des Staatsdienstverhältnisses führt auf verschiedene Titel zurück, und die Anstellung der Staatsbeamten wird hauptsächlich auf zwei Titel zurückgeführt: auf einen einseitigen Willensakt des Staates oder auf einen zweiseitigen Willensakt — auf einen Vertrag. Wollen wir die verschiedenen Theorien kurz ins Auge fassen.

Die erste Theorie, die sogen. Theorie des einseitigen Aktes, ist auch die herrschende, und ihre Vertreter zerfallen hauptsächlich in zwei Gruppen.

Einige Vertreter[1]) dieser Theorie, welche das Zwangsrecht des Staates zur Uebernahme eines Staatsamtes annehmen, halten die Anstellung eines Staatsbeamten und somit die Begründung des Staatsdienstverhältnisses für Ausfluss der staatlichen Hoheit und folglich für einen einseitigen Staatsakt.

Die anderen Vertreter dieser Theorie, welche das Zwangsrecht des Staates verwerfen, sehen in dem Anstellungsdekret des Staatsbeamten keinen Vertrag, sondern einen einseitigen Willensakt des Staates, welcher den juristischen Charakter eines „Privilegiums", einer „lex specialis"[2]) hat. Die einen Vertreter dieser letzten Theorie, welche dem Staatsdienstverhältnis auch privatrechtliche Natur zusprechen, verbinden mit dem einseitigen Willensakte des Staates auch einen privatrechtlichen Vertrag, welcher die Vermögensansprüche bestimmt;[3]) wogegen die übrigen Vertreter derselben Theorie[4]) die Annahme eines Privatvertrages bei der Begründung des Staatsdienstes für überflüssig halten, und alle vertragsmässigen Verabredungen für Vorverhandlungen ansehen.[5])

Die andere Theorie, die sog. Vertragstheorie, welche hauptsächlich von Seydel, Laband und deren

praktische Bedeutung habe, da die Klagbarkeit des Anspruches feststeht. Als Anhänger dieser Theorie zählt Rehm a. a. O. S. 686 (1884): Stengel, E. Löning, Gareis und Gaupp.

1) So Gönner, Heffter, Dahlmann.

2) s. näher Laband a. a. O. S. 411.

3) So Gerber, Gierke, Rönne, Meyer.

4) Und das sind die Vertreter der sogen. rein staatsrechtlichen Theorie des einseit. Begründungsaktes, s. Bornhack: „Preuss. Staatsrecht" II. Aufl. S. 27 ff.

5) Vgl. Schulze: „Preuss. Staatsrecht" S. 308 ff.

Anhänger, unter anderen von Löning und Rehm vertreten wird, führt die Begründung des Staatsdienstes und somit die Anstellung der Staatsbeamten auf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, also auf einen Vertrag zurück. Diese Theorie geht von dem Standpunkte aus, dass es keine allgemeine Pflicht zum Eintritt in den Staatsdienst gibt. Es steht vielmehr in dem freien Belieben des Staatsbürgers, sich dem Staatsdienste zu widmen oder nicht, da der Staat Niemandem die Verpflichtung auflegt, in den Staatsdienst einzutreten. Wenn also das Staatsoberhaupt oder seine Vertreter an jemanden das Verlangen stellen, im öffentlichen Interesse etwas zu tun, und dieser kommt dem Verlangen des Staates nach, ohne durch einen Rechtssatz dazu verpflichtet zu sein, so hat er aus freier Willensübereinstimmung der Aufforderung Folge geleistet. Es ist also zum Eintritt in den Staatsdienst erforderlich die Willensübereinstimmung der beiden beteiligten Parteien — des Staates einerseits und des Eintretenden in den Staatsdienst andererseits — da durch die einseitige Willenserklärung des Staates — durch den einseitigen Akt des Staates [1]) — das Staatsdienstverhältnis noch nicht entsteht. Es bedarf also vielmehr einer Willensübereinstimmung, eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, welches eben der Vertrag ist.

Der Behauptung der Vertreter der Theorie des einseitigen Aktes, dass die Begründung des Staatsdienstes und somit die Anstellung eines Staatsbeamten, kein Vertrag sein kann, da der Staat und die einzelne Person sich nicht als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen — die Gleichberechtigung der Kontrahenten sei begriffliches Element eines Vertrages —, wird sehr zutreffend von den Vertretern der Vertragstheorie entgegnet: da in einem Verfassungsstaate der Untertan der Verwaltung gegenüber durch gesetzliche Schranken geschützt ist — niemandem kann befohlen werden, Beamter zu werden —, so ist er, solange und soweit ihn das Gesetz schützt, unabhängig gegenüber der Verwaltung, und kann infolgedessen als gleichberechtigter Kontrahent Verträge mit dem Staate schliessen.

1) In welchem Falle es nur um die Uebernahme eines Staatsamtes sich handeln könnte.

# Dritter Teil.

## Die Rechtsverhältnisse der bulgarischen Zivilstaatsbeamten.

### § 6. Begriff der bulgarischen Zivilstaatsbeamten.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Staates ist die Mitwirkung aller Staatsbürger erforderlich. Die Durchführung und die Förderung gewisser staatlichen Zwecke beruht darauf, dass gewisse Klassen der Staatsbürger gewisse Dienste, die sogen. Staatsdienste, leisten sollen. Diese Klassen von Staatsbürgern fallen eben unter dem Begriff der Staatsdiener, welche seinerseits in zwei Klassen zerfallen: in Staatsdiener und in Staatsbeamte. Der Unterschied der beiden Arten von Staatsdienern besteht in der Verschiedenheit der Gründe, aus welchen der Staatsdienst geleistet wird. Die Pflicht nämlich zur Leistung von Staatsdiensten kann auf drei verschiedenen Gründen beruhen: 1. sie kann auf einem privatrechtlichen Verhältnis, durch Begründung einer privatrechtlichen, kontraktlichen Dienstverpflichtung, eines privatrechtlichen Vertrages beruhen, bei welchem die beiden Kontrahenten gleichberechtigt sind, so z. B. ein Bauunternehmer, welcher mit dem Staate einen Vertrag abgeschlossen hat, ein öffentliches Gebäude herzustellen; 2. sie kann beruhen auf Grund eines Gewaltverhältnisses, auf grund einer Staatsuntertänigkeit. Solcher Art sind z. B. die Dienste, welche der gemeine Soldat, der Geschworene dem Staate leistet; 3. sie kann endlich beruhen auf Grund eines Konsenses,[1]) d. h. die Verpflichtung zur Leistung von Staatsdiensten wird freiwillig, durch freie Willensübereinstimmung übernommen, nur dem Inhalte nach ist dieses Staatsdienstverhältnis ein Gewaltverhältnis.[2]) Von dieser letzten Art ist auch das Dienstverhältnis der Staatsbeamten überhaupt zum Staate. Die Verpflichtung zur Leistung von Diensten haben die Staatsbeamten (dem Staate gegenüber) freiwillig übernommen, und durch den Vertrag, welchen sie mit dem Staate abgeschlossen haben, wird ein Gewaltverhältnis begründet, welches der Beamte zu

1) s. Laband a. a. O. S. 412.

2) Als sehr treffendes Beispiel für das Staatsdienstverhältnis gibt Laband a. a. O. S. 405 das Vassalitätsverhältnis an, nur dass dies letzte rein privatrechtl. Natur ist.

einer besonderen Treue, zu einer Gehorsams- und Dienstpflicht, andererseits den Staat zum Schutz und Belohnung des Beamten verpflichtet. Infolgedessen ist die Nichterfüllung einer Beamtenpflicht nicht ein Vertragsbruch, sondern ein Disziplinarvergehen, und die Erfüllung derselben ist keine Vertragserfüllung der Treue und Gehorsamspflicht.

Artikel 1 des bulgarischen Zivilstaatsbeamtengesetzes vom 1. Februar 1906 gibt keinen genauen Begriff der Zivilstaatsbeamten. Derselbe lautet: „Beamte[1]) sind alle Bürger, welche im Staatsdienst angestellt und welche von dem Staatsfiskus Gehalt bekommen." Dieser Artikel also bestimmt, welche Bürger als Zivilstaatsbeamte anzusehen seien und welches die erforderlichen Voraussetzungen der bulgarischen Zivilstaatsbeamteneigenschaft seien.

Wenn man jetzt den juristischen Begriff der bulgarischen Zivilstaatsbeamten bestimmen will, so kann man sagen, dass für denselben nicht von Wichtigkeit, also nicht begriffsbestimmend ist:

1. Die Uebertragung eines Amtes, da es auch Beamte gibt, die zeitweise kein Amt verwalten, z. B. wenn ein Beamter beurlaubt ist u. s. w.;

2. die Dauer der Amtsübertragung, denn es kommt sehr häufig vor, dass jemandem ein Amt nur vorübergehend übertragen wird u. s. w. Soll er dann kein Beamter sein?[2])

3. die Art der Geschäfte, welche einem Beamten obliegen, d. h. sie können höherer oder niederer Art sein;

4. es ist auch nicht erforderlich, dass die Beamten in Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ihren wesentlichen oder ausschliesslichen Lebenslauf finden.

Es bleibt vielmehr als wesentliches für den juristischen Begriff der bulgarischen Staatsbeamten:

1. dass sie in einem Gewaltverhältnis zum Staate stehen, indem sie im Staatsdienst angestellt werden und

1) Artikel 1 dieses Gesetzes gebraucht das Wort Beamte und nicht Staatsbeamte. Dass aber unter Beamte im Sinne dieses Gesetzes nur die Staatsbeamten zu verstehen sind, geht daraus hervor, dass es in demselben Artikel weiter heisst, dass diese Beamten im Staatsdienst angestellt sind.

2) v. Gerber: „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts" 2. Aufl. S. 109 und Zachariae a. a. O. II §§ 133, 134 nehmen an, dass die dauernde Amtsübertragung begriffsbestimmend für die Beamten nach dem deutschen Staatsrecht ist.

Die entgegengesetzte Meinung vertritt Laband a. a. O. S. 407.

2. dass sie weiter einen Anspruch auf Gehalt seitens des Staatsfiskus haben.

Als Ausnahme von dieser Begriffsbestimmung der bulgarischen Staatsbeamten bezw. der Zivilstaatsbeamten soll die Begriffsbestimmung der Beamten nach dem bulgarischen Strafgesetzbuch angesehen werden. Das bulgarische Strafgesetzbuch bestimmt in Kapitel XXIII Art. 418: „Beamter im Sinne dieses Kapitels [1]) ist jeder, welcher mit Gehalt oder ohne Gehalt, auf Lebenszeit oder auf Zeit, durch Anstellung, durch Wahl oder durch Vollmacht, vereidigt oder unvereidigt die Verpflichtung hat, Staats- oder Kommunaldienste zu leiten." Es werden also im Sinne des Strafgesetzbuches auch Personen, welche ein Amt verwalten und doch keine Beamte im wirklichen Sinne sind, wie z. B. die Geschworenen, als Beamte im strafrechtlichen Sinne angesehen.

## § 7. Anstellung der Zivilstaatsbeamten.

Ueber die Anstellung der bulgarischen Zivilstaatsbeamten gelten folgende Regeln:

1. Befugt anzustellen ist der Fürst als das Oberhaupt des Fürstentums. In Artikel 163 der bulgarischen Konstitution heisst es: „Der Fürst hat das Recht,Personen in allen Regierungsämtern anzustellen." Er ist wie bei allen Regierungsgeschäften hierbei an die Beobachtung der Staatsgesetze gebunden; er kann daher den Anstellungsvertrag nicht unter willkürlichen Bedingungen abschliessen, er kann den Zivilstaatsbeamten keine grösseren Rechte zugestehen und andererseits ihnen keine ungünstigere Stellung anweisen, als mit den Staatsgesetzen vereinbar ist. Der Anstellungsvertrag kann von dem Fürsten selbst oder in dessen Auftrag abgeschlossen werden. Das schliesst aber nicht aus, dass nicht die Nationalversammlung oder einige Staatsbehörden [2]) wegen Anstellung gewisser Zivilstaatsbeamten ein Vorschlagsrecht haben oder die Anstellung nur mit ihrer Genehmigung geschehen soll. Es werden nämlich:

1) Wenn das bulgarische Strafgesetzbuch bei der Begriffsbestimmung der Beamten im Art. 418 von Beamten im Sinne dieses Kapitels spricht, so soll diese strafrechtliche Bestimmung der Beamten Geltung haben, nicht nur für das betreffende Kapitel, sondern für das ganze S.G.B., wo das Wort „Beamter" vorkommt, denn überall in dem S.G.B. bei dem Vorkommen des Wortes „Beamter" wird an den Art. 418 angewiesen.

2) oder der Justizminister.

a) alle Justizbeamten auf Vorschlag des Justizministers vom Fürsten, oder auf Vorschlag der Mitglieder des Gerichts, wo der betreffende Beamte dienen soll, von dem Justizminister ernannt. Die näheren Bestimmungen, welche Beamte der Justiz vom Fürsten und welche in dessen Vertretung von dem Justizminister ernannt werden, enthalten die Art. 115—124 des bulgarischen Gerichtsverfassungsgesetzes;

b) es können auch nichtbulgarische Untertanen im Staatsdienst aufgenommen werden, wenn die bulgarische Nationalversammlung ihre Genehmigung dazu erteilt. Es lautet Art. 66 der bulgarischen Konstitution folgendermassen: „Auch fremde Untertanen können in den Staatsdienst aufgenommen werden, aber dabei ist in jedem Falle die Genehmigung der Nationalversammlung erforderlich.“ Diese im Artikel 66 vorgesehene Möglichkeit, dass Ausländer als solche in den bulgarischen Staatsdienst aufgenommen werden können, ohne dass sie also in den bulgarischen Untertanenverband einzutreten brauchen, besitzt heute keine grosse aktuelle Bedeutung mehr und dürfte wohl nur noch selten realisiert werden. Denn gegenwärtig ist Bulgarien durchaus imstande, seinen Bedarf an genügend vorgebildeten Staatsbeamten aus der Mitte seiner eigenen Landeskinder zu entnehmen, so dass der in der Staatspraxis allgemein übliche Grundsatz, wonach Staatsbeamte unbedingt Staatsbürger sein müssen, jetzt auch in Bulgarien gilt. Die Bestimmung des Art. 66 der bulgarischen Konstitution ist in dem Zivilstaatsbeamtengesetz auch dahin beschränkt, indem der Art. 6 desselben Gesetzes lautet: „In Diensten, welche spezielle theoretische und praktische Kenntnisse verlangen, wenn bulgarische Untertanen mit solchen Qualitäten nicht vorhanden sind, wird gestattet, auch fremde Untertanen — Ausländer — anzustellen und das für nicht mehr als drei Jahre und nur mit der vorherigen Genehmigung der Nationalversammlung.“ [1])

1) Es ist nicht zu verkennen, dass durch die Aufnahme fremder Untertanen im bulg. Staatsdienst eine nicht unbedeutende Gefahr für die politische Ruhe und Integrität des bulgarischen Staates erwachsen kann. Und da man diese Gefahr sehr wohl erkennt, so hält man es eben für zweckmässig, der Regierung, die möglicherweise auch unter fremden Einfluss geraten kann, in dieser überaus wichtigen Frage nicht völlig frei Hand zu lassen, sondern die Aufnahme von fremden Staatsangehörigen in den bulgarischen Staatsdienst von der Bestätigung durch die Nationalversammlung abhängig zu machen.

So wie der Fürst hinsichtlich aller Regierungsgeschäfte die Befugnis hat, dieselben den gesetzlich errichteten Behörden zu delegieren, so kann er auch die Anstellung von Staatsbeamten durch Delegation den Ministern bezw. den Staatsbehörden übertragen.

Die Anstellung der Zivilstaatsbeamten geschieht entweder auf Antrag der Minister durch fürstliche Verordnung (sogen. „Ukas") oder mit einem ministeriellen Befehl.[1])

2. Bezüglich der Person des Anzustellenden gelten folgende Bestimmungen:

a) die Aberkennung der bürgerlichen und der politischen Ehrenrechte während der im Urteil bestimmten Zeit bewirkt die Unfähigkeit im Staatsdienst angestellt zu werden (Z.S.B.G. Art. 5, Abs. 4);

b) die Verurteilung wegen Meineid, falscher Anschuldigung, Sittlichkeitsverbrechen, Diebstahl, Erpressung, Betrug, Missbrauch des Vertrauens, Verfälschung von Dokumenten, von medizinischen und anderen Scheinen, von Stempeln und anderen Zeichen, wegen Bankerott, Verbrechen im Amte und Advokatenberuf — alles das bewirkt die Unfähigkeit, im Staatsdienst angestellt zu werden (Art. 5, Abs. 5 desselben Gesetzes);

c) weiter soll das Vermögen des Anzustellenden nicht mit Beschlag belegt sein (Art. 5, Abs. 3 desselb. Gesetzes);

d) der Anzustellende soll niemals (gerichtlich) in Zahlungsunfähigkeit erklärt gewesen sein[2]) (Art. 5, Abs. 6 desselb. Gesetzes);

e) und endlich soll der Anzustellende keine ansteckende Krankheit haben oder an Epilepsie leiden oder einen psychischen Mangel haben, welcher ihm bei seinem Dienste hinderlich sein wird (Art. 5, Abs. 8 des Z.S.B.G.).

3. Im übrigen ist die Befähigung, im Zivilstaatsdienst angestellt zu werden, an einige besondere Voraussetzungen gebunden:

1) Art. 8 des Z.S.B.G. Die Anstellung aber der meisten Beamten geschieht durch ministeriellen Befehl seitens der betreff. Minister, ausserdem wird in den Spezialgesetzen der verschiedenen Ressorts den Vorgesetzten der verschiedenen Staatsbehörden das Anstellungsrecht einiger ihnen untergeordneten Beamten anerkannt.

2) Die Wiedererlangung aber der Rechte, welche bei der Zahlungsunfähigkeitserklärung verloren gegangen sind, bewirkt die Fähigkeit zur Anstellung wieder in den Staatsdienst. (Art. 5, Abs. 6, Satz 2 des Z.S.B.G.)

a) an Staatsangehörigkeit[1]) (Art. 5, Abs. 1 des Z.S.B.G.);

b) an Grossjährigkeit, welche mit dem vollendeten 21. Lebensjahr beginnt[2]) (Art. 5, Abs. 2 desselb. Ges.). In dem zweiten Satz desselben Absatzes wird weiter als Bedingung zur Anstellung eines Beamten in den Staatsdienst erfordert, dass der Anzustellende seinen Militärdienst geleistet haben soll oder dass er gemäss den geltenden Gesetzen entweder zurückgestellt oder dauernd von dem Militärdienst befreit werden soll.

c) Wenn endlich für die Erlangung eines gewissen Staatsamts von dem Zivilstaatsbeamtengesetz oder von den speziellen Gesetzen oder Vorschriften gewisse Qualitäten des Anzustellenden verlangt werden, so soll er den Beweis erbringen, dass er die erforderlichen Qualitäten besitzt[3]) (Art. 5, Abs. 7). Es ist also für die Uebertragung gewisser Aemter der Nachweis der erforderlichen Befähigung (den Spezialgesetzen gemäss), in der Regel die Ablegung gewisser Staatsprüfungen, so z. B. für Juristen, Aerzte u. s. w. vorgeschrieben.

4. Der Anstellungsvertrag wird noch nicht abgeschlossen, indem der Anzustellende ein schriftliches Gesuch[4]) abgibt, in welchem er sich bereit erklärt, in Staatsdienst einzutreten. In demselben Gesuch soll er vielmehr angeben: seine Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, die jetzige Beschäftigung, die Erziehungsanstalten, wo er seine Bildung erhalten hat, die Sprachen, welche er spricht und schreibt, seine Familienverhältnisse (ob verheiratet oder nicht u. s. w.). Nachdem dies alles seinerseits bescheinigt wird, erteilt ihm die betreffende Staatsbehörde seine Anstellung. Durch die vorbehaltlose Annahme der Mitteilung über die Anstellung seitens des Anzustellenden wird der Anstellungsvertrag abgeschlossen. Die andere Korrespondenz über den Eintritt in den

1) s. aber § 7, 1b der Arb.

2) In Art. 5 Bem. desselb. Ges. heisst es: „Welche Personen als Staatsbeamten angestellt werden können, ohne das 21. Lebensjahr vollendet zu haben, wird von den Spezialvorschriften für die verschiedenen Staatsbehörden bestimmt."

3) Dass der Anzustellende auch männlichen Geschlechts sei, ist staatsgesetzlich nicht erforderlich, ausser für gewisse Aemter, deren Verwaltung Frauenspersonen nicht anvertraut werden kann. Und in Wirklichkeit sind z. B. heutzutage viele Frauenspersonen als Telegraphisten oder Postbeamte, als Aerzte u. s. w. in Staatsdienst angestellt.

4) Art. 7 des Z.S.B.G.

Staatsdienst und über die Bedingungen desselben, welche Korrespondenz zwischen dem Anzustellenden und dem betreffenden Minister oder Staatsbehörde stattgefunden hat, ist als Vorverhandlung anzusehen, und sie kann niemals einen rechtlichen Anspruch begründen einerseits der Staatsregierung auf Uebernahme des betreffenden Amtes und andererseits auf Anstellung für den Beamten.

5. Der Anspruch auf das Diensteinkommen beginnt erst mit dem Tage des Amtsantrittes und nicht mit dem Tage, an welchem der Anstellungsvertrag abgeschlossen wird. Dasselbe gilt, wenn es sich um Versetzung oder Beförderung im Dienste handelt, welche die Veränderung auch des Diensteinkommens zur Folge hat. (Art. 24 des Z.S.B.G.)

6. Die Ableistung eines Diensteides ist nicht erforderlich zur Perfektion des Anstellungsvertrages, sondern der Diensteid ist vielmehr, wie es in Art 9 des Z.S.B.G. heisst, zu leisten „bevor der angestellte Beamte das betreffende Staatsamt übernommen hat". Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass ein Beamter, bevor er den Diensteid geleistet hat, Staatsdienste und Staatsgeschäfte erledigt. Die Verwendung eines solchen Beamten ist nur ordnungswidrig und solche Beamte, welche richterliche Geschäfte erledigen, sind noch vor ihrem Amtsantritt den Diensteid zu leisten verpflichtet, da sonst, gem. Art. 132, 133 und 135 des bulgarischen Gerichtsverfassungsgesetzes, die Nichtleistung des vorgeschriebenen Diensteides als Nichtannahme des Staatsdienstes gilt.

Die Ableistung des Diensteides hat, sowie die Nichtableistung desselben, keine Bedeutung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Staatsbeamten. Das bulgarische Strafgesetzbuch macht, wie schon früher erwähnt, in seinem Art. 418 bei der Bestimmung der Staatsbeamten im Sinne des Strafgesetzbuches, keinen Unterschied zwischen „vereidigten und unvereidigten" Staatsbeamten.

Die allgemeine Formel des Diensteides für die bulgarischen Zivilstaatsbeamten ist durch den Artikel 9 des Z.S.B.G. festgestellt und sie lautet: „Ich X. Y. schwöre in dem Namen des alleinigen Gottes dem Fürsten und der Konstitution treu zu sein, die Gesetze des Staates unverbrüchlich und treu auszuführen, den Staatsdienst ohne Parteilichkeit zu leisten, die Dienstgeheimnisse zu wahren und in allem zu handeln als ehrenhafter, guter

und gerechter Beamter, indem ich immer daran denken werde, dass ich für alles vor den Gesetzen und Gott verantwortlich bin. Amen!"

Eine andere spezielle Eidesformel ist durch das bulgarische Gerichtsverfassungsgesetz Art. 132 für die Richter und Staatsanwälte vorgeschrieben. Dieselbe lautet: „Ich verspreche und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich S. K. H. dem Fürsten treu sein werde, dass ich unverbrüchlich und treu die Gesetze des Fürstentums ausführen werde, dass ich mit reinem Gewissen ohne Parteilichkeit richten werde, dass ich die Geheimnisse der Gerichtsverhandlungen heilig wahren werde und dass ich in allem als ehrenhafter, guter und gerechter Richter handeln werde, indem ich immer daran denken werde, dass ich vor den Gesetzen und Gott verantwortlich bin. Amen!"

7. Die öffentliche Bekanntmachung der Anstellung der Zivilstaatsbeamten und der Uebertragung eines Staatsamtes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, und für die Begründung des Dienstverhältnisses ist diese Bekanntmachung von keiner Bedeutung.

Es muss jedoch die öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten werden, indem mit dem betreffenden Staatsamt obrigkeitliche Befugnisse oder eine Vertretungsbefugnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften verbunden sind, um diese Bekanntmachung den Beamten Dritten gegenüber legitimieren.

Die Form dieser öffentlichen Bekanntmachung ist staatsgesetzlich nicht bestimmt und sie erfolgt immer in der in Sophia erscheinenden bulgarischen „Staatszeitung".

## § 8. Die Kaution der Zivilstaatsbeamten.

Das erste Kautionsgesetz für die Zivilstaatsbeamten wurde im Jahre 1885 erlassen. Dieses Gesetz hat fast 20 Jahre lang unverändert Geltung gehabt, bis es im Jahre 1905 von der XIII. bulgarischen Nationalversammlung aufgehoben wurde, um es wieder mit einigen Veränderungen einzuführen. Dieses sozusagen neue Kautionsgesetz von 1905 enthält im ganzen 25 Artikel, welche die ganze Materie für das Kautionswesen der Zivilstaatsbeamten regulieren.

I. Artikel 1 des Gesetzes lautet: „Die Beamten, welche Staats- oder Kommunalabgaben einnehmen, welche Staats- oder Kommunalmaterialien aufbewahren und überhaupt die Beamten, welche mit Staats- und Kommunal-

geldern zu tun haben, sind verpflichtet, für ihr Dienstverhältnis gemäss diesem Gesetze Kaution zu leisten.“ Der Grund also für die Kautionsleistung ist nicht die Anstellung in dem Staatsdienst, sondern die mit dieser Anstellung übertragene Vermögensverwaltung.

Es ist daher falsch, von einer Kautionspflicht der Staatsbeamten zu reden, da, wie man sieht, die Leistung einer Kaution nicht Erfüllung einer Beamtenpflicht ist, sondern eine Vorbedingung zur Erlangung eines gewissen Amtes und somit zur Anstellung behufs Uebernahme dieses Staatsamtes. Der Beamte, welcher die notwendige Kaution nicht leistet, begeht keine Pflichtverletzung, sondern erfüllt nicht eine Bedingung, unter welcher seine Anstellung erfolgt ist.[1])

Für die rechtliche Beurteilung des ganzen Verhältnisses ist dieser Gesichtspunkt von grosser Bedeutung. Das wird durch die folgenden Grundsätze bestätigt:

1. Die Bestellung der Kaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken, denn es heisst in Art. 4 des Gesetzes: „Kein Beamter kann ein Staatsamt, für welches gesetzlich Kaution verlangt wird, übernehmen, bevor er seinerseits die erforderliche Kaution geleistet hat.“ — Jedoch, und das nur in ausserordentlichen Fällen, kann der betreffende Minister die Uebernahme eines Staatsamtes, für welches nach dem Gesetze Kaution erforderlich ist, gestatten, ohne dass der betreffende Beamte sie vorher geleistet hat. Er verpflichtet sich in solchem Fall aber, die erforderliche Kaution in einer Frist von spätestens einem Monat, seit dem er das Staatsamt übernommen hat, zu leisten, da er widrigenfalls entlassen wird. Alles das aber bezieht sich nicht auf die Kassierer und andere Beamten, welche direkt mit Staatsgeldern zu tun haben, für welche vielmehr der Satz gilt, dass sie das betreffende

1) Diese Meinung vertritt Laband a. a. O. S. 427, indem er ausführt, dass die Kautionsleistung der Staatsbeamten eine Vorbedingung zu Uebertragung gewisser Aemter ist und darum die Lehre von der Kaution nicht zu der Lehre von den Pflichten der Beamten, sondern — von der Anstellung der Beamten gehört. Dagegen erklärt sich Bornhak (Preuss. Staatsrecht“ S. 40). Er erklärt die Kautionsbestellung für Erfüllung einer öffentl.-rechtl. Verpflichtung, da der Beamte auf Grund seines Dienstverhältnisses zur Hinterlegung gezwungen ist und nicht aus freiem Willen handelt. Das Recht des Staates stellt sich, nach ihm, als gesetzliches Pfandrecht dar.

Staatsamt erst dann übernehmen können, wenn sie schon die Kautionsbestellung geleistet haben.[1])

2. Wenn ein Staatsbeamter zu der Zeit, zu welcher für die Erlangung gewisser Aemter die Bestellung einer Kaution vorgeschrieben war, bereits ein von diesen Vorschriften berührtes Amt bekleidet, so soll er seine Kautionsbestellung, wenn sie durch neue gesetzliche Vorschriften grösser geworden ist, nicht erhöhen, denn Art. 25 des Gesetzes bestimmt: „Die Kautionsbestellungen, welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als gesetzlich anerkannt sind, bleiben als solche auch in Zukunft.“ Es bleibt also in dem freien Belieben des Beamten, die Kaution zu erhöhen, wenn sie nach den neuen Vorschriften höher ist. Und wenn der Beamte das aus freiem Belieben tun darf, so zeigt das wieder, dass die Stellung der Kaution keine Beamtenpflicht ist, sondern vielmehr eine Bedingung für Erlangung eines gewissen Staatsamtes. Dafür spricht weiter die Tatsache, dass für den Staat es ganz gleichgültig ist, ob der Beamte selbst oder ein anderer für ihn die Kaution leistet, wenn nur dem Staate dieselben Rechte an der Kaution zugestanden werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugesichert werden.

3. Dass die Kaution keine in dem Beamtenverhältnisse begründete Pflicht ist, geht auch daraus hervor, dass nicht bloss die Staatsbeamten, sondern auch die kontraktlichen Diener, welchen die Aufbewahrung von Geld oder geldwerten Sachen übertragen ist, der Kautionspflicht unterliegen. Für die letzteren gelten nur die speziellen ministeriellen Verordnungen, welche für die verschiedenen Ministerien verschiedene Bestimmungen enthalten.

II. Die Bestellung einer Kaution ist entweder ein Nebenvertrag privatrechtlicher Natur, welchen der Staatsbeamte zugleich mit dem Anstellungsvertrag, mit dem Staate abschliesst, oder ein selbständiger Vertrag, welchen ein Dritter mit dem Staate abschliesst, um die Anstellung des betreffenden Staatsbeamten zu ermöglichen. Ueber die rechtliche Natur der Kautionsbestellung für die

1) s. Kautionsgesetz Art. 4, Abs. 2, Satz 2. Wenn aber trotzdem jemand zugelassen wird, ein solches Amt zu verwalten, ohne die notwendige Kaution geleistet zu haben, so ist für alle Schäden, welche der Beamte dem Fiskus verursacht, der betreff. Minister bezw. der Vorgesetzte des Beamten verantwortlich. (Art. 24 d. G.)

Zivilstaatsbeamten nach dem Kautionsgesetz gelten die folgenden Vorschriften:

1. Das Objekt der Kaution nach Art. des Gesetzes kann sein: a) bares bulgarisches Geld, b) bulgarische Staats- und andere von dem bulgarischen Staate garantierten Wertpapiere, c) Certifikate von den bulgarischen National- und Landwirtschaftsbanken über bei ihnen eingezahlte Summen, d) bebaute oder unbebaute Grundstücke, e) persönliche Bürgschaft vermögender Personen.

Die Kautionen, welche in bulgarischen Staats- oder andere vom Staate garantierte Wertpapiere bestehen, werden als solche mit einem Abzug von $^1/_5$ ihres Nominalwertes angenommen;[1]) die Immobilien sollen $^1/_3$ mehr Wert haben, als die erforderliche Kaution und ausserdem, wenn sie bebaute Immobilien sind, so sollen sie auch, so lange die Kaution dauert, wenigstens auf dessen Wert versichert sein;[2]) für die persönliche Bürgschaft ist es notwendig, dass die Gemeindeverwaltung, wo die betreffenden Bürger wohnen, bescheinigt, dass diese Bürger mit ihren Immobilien und Mobilien im Stande sind, für die betreffende Kaution zu haften.[3])

2. Die Form der Kautionsbestellung ist die schriftliche, und sie wird dann abgeschlossen, wenn sie dem Finanzministerium von dem Vorgesetzten des betreffenden Beamten vorgelegt wird und dieser die hinterlegten Papiere prüft und als genügend und ordnungsmässig findet. Ueber den Empfang dieser Papiere erteilt das Finanzministerium, nachdem es sie in das dazu bestimmte Register eingetragen hat, dem Besteller der Kaution eine Bescheinigung.[4])

3. Die gegebenen Kautionen haften nach Art. 2 des Gesetzes „für alle Defekten, Missbräuche, Verluste oder Unterschlagungen von Summen (Geldern) und Materialien, welche dem betreffenden Beamten anvertraut sind". Darum soll vor der Annahme einer Kaution von den zuständigen Behörden bescheinigt werden, dass sie (die Kautionsbestellung) besonders, wenn sie in persönlicher

1) Art. 5 des Kautionsgesetzes, s. Bemerkung.
2) Art. 10 desselben.
3) Die Kaution bis 3000 Francs soll von der Art a, b, c, d sein, von 3000 bis 6000 Francs sollen die 3000 von der Art a, b, c, d sein und die andere Kaution kann persönliche Bürgschaft sein. Ueber 6000 Francs Kaution kann ihre zweite Hälfte persönliche Bürgschaft sein (Art. 12 d. G.).
4) Art. 13 des Kautionsgesetzes.

Bürgschaft oder Immobilien besteht, ganz frei von allen Verpflichtungen und Servituten ist und dass mit der Uebergabe der hinterlegten Papiere der Staat das volle Eigentumsrecht erwirbt.[1]) Wenn aber von den kompetenten Behörden (so z. B. von den Gerichten) ein Beamter wegen einer Schuld verurteilt wird und die betreffende Summe nur noch von der Kaution zu betreiben ist (da z. B. das andere Vermögen des Beamten entweder nicht ausreicht oder ganz fehlt), so ist der Staat verpflichtet, die Kaution, wenn sie dem Beamten gehört, zurückzugeben. Dasselbe gilt, wenn über das Vermögen des Beamten Konkurs eröffnet wird — der Staat ist verpflichtet, die Kaution, wenn sie dem Beamten gehört, in die Konkursmasse einzuliefern.[2])

4. Der Staat bezw. das Finanzministerium hat die Verpflichtung, die, der Kaution wegen, hinterlegten Papiere aufzubewahren. Er haftet für custodia nach den Bestimmungen des „Gesetzes über die Verpflichtungen und die Verträge".

5. Wird das Dienstverhältnis, für welches die Kaution geleistet ist, beendet, so ist das Finanzministerium verpflichtet, die Kaution dem Kautionsbesteller, oder dessen Erben, oder dessen Rechtsnachfolger zurückzugeben. Die Voraussetzungen der Rückgabe sind die folgenden:

a) die amtliche Feststellung, dass aus dem Dienstverhältnis Ersatz für Schaden und Kosten nicht zu leisten ist. In dieser Beziehung sind zweierlei Beamte zu unterscheiden: Beamte, deren Amtshandlungen von dem hohen Rechnungshof kontrolliert werden, und Beamte, deren Amtsgeschäfte nur von ihrem Vorgesetzten geprüft werden. Die Herausgabe der Kautionen der Beamten der ersten Kategorie erfolgt, nachdem der hohe Rechnungshof die Regelmässigkeit aller ihrer Amtsgeschäfte bescheinigt hat. Das soll er in einer Zeit von einem Jahr spätestens nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses tun.[3]) Die Zivilstaatsbeamten zweiter Kategorie erhalten ihre hinterlegten Kautionspapiere, sobald sie dieselbe Bescheinigung von ihrem Vorgesetzten erhalten haben.[4])

1) Art. 8 desselb.
2) Art. 23 des Gesetzes für die Kaution der Zivilstaatsbeamten.
3) Art. 17 desselb.
4) Art. 18 desselb.

b) Aushändigung des Empfangsscheines seitens des Beamten oder seitens seiner Bürgen an das Finanzministerium. Wenn der Empfangsschein verloren gegangen ist, so soll ein gerichtliches Amortisationsverfahren eröffnet und das Amortisationsdokument von dem betreffenden Gericht anstatt des Empfangsscheines dem Finanzministerium abgegeben werden. In solchem Falle genügt es auch, eine schriftliche Erklärung des Beamten oder dessen Bürgen, dass der Empfangsschein verloren gegangen ist und dass die schriftliche Erklärung für kraftlos erklärt wird.

## § 9. Die Pflichten der Zivilstaatsbeamten.

Aus dem Anstellungsvertrage, welchen der Zivilstaatsbeamte mit dem Staate schliesst, ergeben sich für ihn in erster Linie verschiedene Pflichten. Diese Pflichten sind die folgenden: I. Die Dienstpflicht, welche durch Uebertragung eines Amtes zur Amtspflicht wird; II. Die Treuepflicht; III. Die Gehorsamspflicht, d. h. die Pflicht zum gesetzmässigen Gehorsam gegen die Vorgesetzten und IV. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens.

### I. Die Dienstpflicht (Amtspflicht).

Art. 12, Abs. 1 des Z.S.B.G. lautet folgendermassen:

„Jeder Staatsbeamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt pünktlich, ehrlich und gewissenhaft wahrzunehmen. Er muss die Gesetze und die Verordnungen seiner Vorgesetzten beachten.“ Während sich aus der Dienstpflicht nur die Verpflichtung zur Uebernahme eines Amtes ergibt, erkennen wir in der Amtspflicht die Verbindlichkeit zu wirklicher Leistung. Diese letzte ist nicht fixiert, sondern bestimmt sich quantitativ nach dem wechselnden Geschäftsumfange und qualitativ durch die dem Beamten obliegende Treueverpflichtung, welche von ihm die Aufwendung des grössten Fleisses und genauester Aufmerksamkeit erfordert.[1]) Diese Pflicht kann durch unvollkommene (z. B. schlechte, langsame u. s. w.) Erfüllung der Amtsgeschäfte, oder durch Verweigerung einzelner zum Geschäftskreise des Amtes gehörenden Geschäfte oder durch Verlassen des Amtes überhaupt verletzt werden.[2])

1) Art. 21 des Ges
2) Art. 17, 20, 22 des Z.S.B.G.

Doch kann ein Zivilstaatsbeamter von der Vornahme einzelner Amtsgeschäfte dispensiert werden — das soll ihm von seiner vorgesetzten Behörde gestattet werden. Ein Recht auf Dispensation hat der Beamte nur, wenn die Geschäfte, welche er zu erledigen hat, seine Interessen oder die seiner Angehörigen betreffen. Dieser Grundsatz findet besonders Anwendung bei der Ausübung des Richteramtes. [1])

Kein Beamter darf sich weiter ohne Wissen seiner vorgesetzten Behörde von dem Aufenthaltsorte seines Amtssitzes entfernen — alle Beamte sind verpflichtet, während der bestimmten Arbeitszeit sich in der Behörde, in welcher sie dienen, zu befinden. [2])

Zum Verlassen des Amtes bedürfen sie vielmehr eines Urlaubs. Jeder Beamte hat nämlich, während eines Dienstjahres, Recht auf einen monatlichen Urlaub ohne Minderung seines Gehaltes und wenn er während drei Jahre keinen Urlaub genommen hat, so kann er unter den ebenerwähnten Bedingungen Urlaub bis auf zwei Monate erhalten. [3])

Die Anträge auf Urlaubsbewilligung sind bei dem Vorgesetzten der betreffenden Staatsbehörde einzureichen. Der Vorgesetzte ist zuständig für einen Urlaub, welcher zehn Tage nicht übersteigt, für längere Zeit soll die Einwilligung der Behörde eingeholt werden, von welcher aus die Anstellung des Beamten erfolgt ist. [4]) Die Urlaubsbewilligung des betreffenden Ministers oder seines Vertreters wird dann unbedingt verlangt, wenn der Beamte ins Ausland gehen will und mit fürstlichem Ukas oder ministeriellem Befehl angestellt ist. [5])

Wenn ein Beamter durch ärztliche Bescheinigung beweist, dass er krank ist, so kann er ohne Minderung seines Gehaltes bis auf drei Monate beurlaubt werden, und, falls er auch nach dieser Zeit noch krank ist, so wird er entlassen, indem ihm noch ein anderthalbmonatliches Gehalt als Subsidium vom Staatsfiskus gegeben wird. [6])

1) Nähere Bestimmungen in den Art. 54—57 der bulg. Zivilprozessordnung.
2) Art. 22, Abs. 1 des Z.S.B.G.
3) Art. 29 desselb.
4) Art. 30 desselb.
5) Art. 30, Abs. 4 des Z.S.B.G.
6) Art. 32 desselb.

Für die Vertretung des beurlaubten Beamten hat die Behörde, in welcher er dient, Sorge zu tragen, denn es kann nämlich jedem Beamten von seiner vorgesetzten Behörde auferlegt werden, auf einige Zeit ausser seinen Amtsgeschäften auch die Amtsgeschäfte eines beurlaubten Beamten zu erledigen.[1]) Jeder beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnorte amtliche Verfügungen zugestellt werden können.

Das Verlassen des Dienstes seitens eines Beamten ohne vorschriftsmässigen Urlaub wird disziplinarisch bestraft, wenn es nicht die Frist von zehn Tagen übersteigt, wenn es aber längere Zeit (also über 10 Tage) dauert, so wird der Beamte entlassen, ausser in dem Falle, dass er eine wichtige Ursache zum Verlassen des Dienstes gehabt und darüber zeitig seiner vorgesetzten Behörde mitgeteilt hat.[2]) In beiden Fällen aber (d. h. beim Verlassen des Dienstes ohne vorschriftsmässigen Urlaub) bekommt er für die Zeit seiner Abwesenheit kein Gehalt, und nur wenn er zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten einberufen wird, wie z. B. als Gerichtszeuge, Reservist, Geschworener u. s. w., kann er ohne Urlaub abwesend sein, ohne dafür disziplinarisch bestraft zu werden.[3])

## II. Die Treuepflicht.

Der Zivilstaatsbeamte ist nicht nur verpflichtet, seine Amtsgeschäfte gewissenhaft zu erledigen, sondern er hat auch eine besondere Treuepflicht zu erfüllen, d. h. alles zu tun, was dem Staate vorteilhaft und alles zu unterlassen, was dem Staate nachteilig ist. Die Erfüllung der Treuepflicht kann rechtlich nicht erzwungen werden, und darum wird vielmehr durch den Diensteid, welchen der Beamte abgibt, eine Gewissenspflicht begründet.

Noch wichtiger ist aber die Pflicht zur Verschwiegenheit, welche als Ergebnis der Treuepflicht anzusehen ist. Da die Enthüllung eines Amtsgeheimnisses für den Staat sehr nachteilig sein kann, so ist der Beamte verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren. Es bestimmt Art. 15 des Z.S.B.G. folgendes: „Jeder Beamte soll über die ihm anvertrauten Amtsgeschäfte Verschwiegenheit wahren.

1) Art. 19 desselb.
2) Art. 22 Abs. 2 desselb.
3) Art. 31, Abs. 3 des Z.S.B.G.

Die Abgabe von Amtspapieren ohne die vorherige Erlaubnis der vorgesetzten Behörde ist den Beamten verboten. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit dauert auch fort, nachdem der Beamte nicht mehr im Staatsdienst ist."

### III. Die Gehorsamspflicht.

Eine der wichtigsten Pflichten der Zivilstaatsbeamten ist die Pflicht zum Gehorsam, welche den Beamten verpflichtet, den Anordnungen und Befehlen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten, denn nur auf diese Weise ist das Zusammenwirken der Behörden möglich. Es heisst auch im Art. 17, Abs. 2 des Z.S.B.G.: „Jeder Beamte schuldet seinen Vorgesetzten Gehorsam,[1]) Ehre und Achtung." Der Beamte ist verpflichtet, nur amtliche Funktionen auszuführen, denn es bestimmt Art. 17 Abs. 1 desselben Gesetzes: „Kein Beamter kann seinen untergebenen Beamten Befehle erteilen, welche sich nicht auf Amtsgeschäfte beziehen." Die Nichtbefolgung der Befehle der vorgesetzten Behörden, welche dem Beamten Privatgeschäfte auferlegt, ist keine Pflichtverletzung des Gehorsams, denn „der Beamte dient nicht ihnen, sondern mit ihnen gemeinsam dem Staate."[2])

Wichtig ist aber die Frage, wie hat sich der Beamte zu verhalten, wenn ihm die Anordnungen und die Befehle seiner Vorgesetzten nicht gesetzmässig[3]) erscheinen? Denn einerseits ist der Beamte für die Gesetzmässigkeit seiner Handlungen verantwortlich,[4]) andererseits schuldet er seinen Vorgesetzten Gehorsam.[5]) Die praktische Lösung dieser Frage ist, wie auch Bluntschli[6]) und Rönne[7]) der Ansicht sind, dass der betreffende Beamte die Befugnis haben soll, bevor er den gesetzwidrigen Befehl ausführt, bei der oberen Behörde zu erfragen und deren Entscheidung abzuwarten. Damit wird der Beamte frei von jeder Verantwortlichkeit, aber

1) Ausnahme machen nur die richterlichen Beamten, welche in der Anwendung der Gesetze ganz unabhängig sind.

2) s. Laband a. a. O. S. 431.

3) Unter „nicht gesetzmässige" Befehle und Anordnungen sind solche zu verstehen, welche seinem Inhalte nach Amtsgeschäfte sind, aber aus Rechtsgründen dem Beamten nicht auferlegt werden können.

4) Art. 165 der bulg. Konstitution und Art. 12, Abs. 2 des Z.S.B.G.

5) Art. 17 des Z.S.B.G.

6) Bluntschli: „Allgemeines Staatsrecht" II S. 138.

7) Rönne: „Preussisches Staatsrecht" S. 475.

der gesetzwidrige Befehl kann, wie Laband treffend bemerkt, dadurch nicht Rechtsmässigkeit erlangen, weil er zweimal erteilt ist. Die Einräumung eines Prüfungsrechtes aber an den Beamten würde andererseits das ganze Behördensystem zerstören, da in diesem Falle „der unterste Beamte die oberste Instanz wäre".[1])

Es wird daher mit Recht die Prüfungspflicht bloss auf die formelle Rechtsmässigkeit des erteilten Befehles beschränkt und, wie Laband a. a. O. S. 434 f. meint, soll die Prüfungspflicht des Beamten in den folgenden drei Fragen zerlegt werden: 1. ist die befehlende Behörde kompetent, den Befehl zu erlassen, 2. ist der beauftragte Beamte kompetent, die ihm aufgetragene Handlung vorzunehmen und 3. ist der Befehl in der vorschriftsmässigen Form erteilt worden?

## IV. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens.

Dass der Zivilstaatsbeamte sich einer Achtung seitens des Volkes erfreuen soll, ist ja im staatlichen Interesse, denn die Achtung, welchen den Beamten gezollt wird, gilt als Achtung des Staates selbst. Der Staat verlangt darum, dass der Beamte in seinem Privatleben achtungswürdig, wie es Ehre und Sitte erfordern, sich verhalten soll, da das Volk, welches keinen Unterschied zwischen der öffentlichen und privatrechtlichen Stellung des Beamten macht, ihm als dem Vertreter des Staates keine Achtung zollen wird, wenn er dieselbe als Privatperson schon verloren hat. Deshalb müssen die Beamten durch ein achtungswürdiges Verhalten sich ihrer Stellung würdig zeigen. Es lautet auch Art. 13 des Z.S.B.G. folgendermassen: „Jeder Beamte hat die Verpflichtung, ausserhalb seines Amtes sich so zu verhalten, als es seiner Stellung würdig ist." Die Verletzung dieser Pflicht ist infolgedessen als Dienstvergehen anzusehen.

Ob das oppositionelle Verhalten der Beamten gegenüber der Regierung auch als eine Pflichtverletzung anzusehen ist, wird sehr oft gefragt. Meine Meinung über diese Frage ist die folgende: In einem konstitutionellen Staate ist der Beamte nicht nur als Diener des Staates, sondern auch als freier Mensch zu betrachten und es würde infolgedessen gegen die konstitutionellen Grundsätze des bulgarischen Staates sein, wenn der Beamte

1) Laband a. a. O. S. 441.

als freier Mensch nicht ein oppositionelles Verhalten gegen die Regierung in einiger Beziehung zeigen könnte. Andererseits ist es aber sehr zweifelhaft, ob derselbe Beamte, welcher ausserhalb des Amtes der Regierung entgegentritt, im Amte ihre Weisungen treu ausführen wird. Es bestimmt deshalb der Art. 14 Abs. 2 des Z.S.B.G., dass „den Beamten die aktive Teilnahme an Parteihandlungen von politischem Charakter verboten ist".

## § 10. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung der Zivilstaatsbeamten.

Mit der Verletzung der verschiedenen Beamtenpflichten sind strafrechtliche, privatrechtliche und disziplinarische Rechtsfolgen verbunden, denn gemäss Art. 165 der bulgarischen Konstitution und Art. 12, Abs. 2 des Z.S.B.G. ist jeder Beamte für jede Gesetzwidrigkeit, welche er selbst ausgeführt hat oder einem anderen erlaubt hat auszuführen, verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich für die dadurch verursachten Schäden, gegenüber dem Staate, wie gegenüber den Privatpersonen, gemäss den Spezialgesetzen und Verordnungen in Verbindung mit den allgemeinen Straf- und bürgerlichen Gesetzen.[1]) Die ersten zwei Arten von Rechtsfolgen — die strafrechtlichen und die privatrechtlichen — kommen nicht nur bei Beamten vor, sondern auch bei Personen, welche in Ausübung einer Amtspflicht sich befinden ohne Beamte zu sein, z. B. Geschworene u. s. w., während die disziplinarischen Rechtsfolgen rein staatsrechtlicher Natur sind — erscheinen also als Ausfluss des Gewaltverhältnisses, welches der Staat über seine Beamte hat. Die erwähnten drei Arten von Rechtsfolgen können entweder einzeln oder miteinander verbunden, gleichzeitig eintreten.

### I. Strafrechtliche Rechtsfolgen.[2])

Wenn die Pflichtverletzung eines Beamten den Tatbestand eines strafbaren Delikts bildet, so unterliegt er dem Strafrechte, in welchem einzelne, positive, Bestimmungen getroffen sind, wenn die Handlungen oder die Unterlassungen der Beamten, als schwere Verletzungen der Rechtsordnung erscheinen, dass sie in der Rechtssphäre des Strafrechts gehören sollen. Indessen ist zu

1) Art. 12, Abs. 2 des Z.S.B.G.
2) s. Laband a. a. O. S. 440.

unterscheiden zwischen solchen Handlungen oder Unterlassungen, die auch von Nichtbeamten begangen werden können (bei denen aber der Umstand, dass ein Beamter sie verübt, einen Qualifikationsgrund bildet) und solchen Handlungen und Unterlassungen, welche ihrer Natur nach nur von Beamten begangen werden können. Die ersteren sind die sogen. uneigentlichen, die letzteren die sogen. eigentlichen Amtsdelikte.

### 1. Uneigentliche Amtsdelikte.

Die uneigentlichen Amtsdelikte sind, wie schon oben erwähnt, allgemeine Delikte, bei welchen aber der Gesetzgeber auch die Beamtenqualität mit in Betracht gezogen hat und infolgedessen bestimmt, dass sie, wenn sie von einem Beamten begangen werden, mit höherer Strafe belegt werden müssen. Die in dem bulgarischen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Delikte, bei welchen die Beamtenqualität in Betracht kommt, lassen sich folgendermassen gruppieren:

a) strafbare Handlungen, wenn sie von einem Beamten gegen Sachen und Personen begangen werden, welche seiner Obhut anvertraut sind, werden von dem Strafgesetzbuch besonders qualifiziert und bedeutend höher bestraft.

Solche Strafandrohungen sind gerichtet:

aa) gegen einen Beamten, welcher mit Personen, gegen die er eine Untersuchung zu führen hat oder die seiner Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornimmt, oder gegen einen Beamten, welcher mit den im Gefängnis sich befindenden oder angestellten Personen unzüchtige Handlungen vornimmt;[1])

bb) gegen einen Beamten, welcher absichtlich einen Gefangenen, der seiner Obhut anvertraut ist, entweichen lässt oder ihm bei seiner Entweichung behilflich ist;[2])

cc) gegen einen Beamten, welcher in seiner amtlichen Eigenschaft ihm anvertraute Gelder oder Wertsachen unterschlägt;[3])

dd) gegen einen Beamten, welcher vorsätzlich ihm anvertraute Urkunden vernichtet oder verfälscht;[4])

---

1) Art. 221, Abs. 2 des S.G.B. in Verbindung mit den Artikeln 218–220 desselben.

2) Art. 439 des bulg. Strafgesetzbuches.

3) Art. 421 desselben.

4) Art. 422 desselben.

ee) gegen einen Post-, Telegraphen- oder Telephonbeamten, welcher die ihm anvertrauten Telegramme verfälscht oder dieselben gesetzwidrig eröffnet, vernichtet, verheimlicht, ihren Inhalt mitteilt oder gestattet oder hilft, einem anderen dasselbe zu machen;[1])

ff) gegen einen Beamten, welcher gesetzwidrig einen fremden Brief eröffnet, vernichtet, verheimlicht oder erlaubt oder einem anderen hilft, das zu tun;[2])

gg) gegen Beamte, welche Diebstahl begangen haben, wenn ihnen dazu die amtliche Stellung geholfen hat;[3])

hh) gegen Beamte, welche durch ihre amtliche Stellung unterstützt, jemanden betrogen und ihm Schaden verursacht haben;[4])

ii) gegen Beamte, welche in ihrer Beamteneigenschaft offizielle Dokumente verfälscht haben, um für sich oder einen anderen Nutzen zu ziehen und dadurch jemandem Schaden verursacht haben.[5])

b) Die Anwendung physischer Gewalt bei der Ausübung der Amtsgeschäfte wird an einem Beamten härter gestraft, weil einerseits der Beamte als solcher viel leichter sie anwenden kann und andererseits der grössere Schutz, dessen sich der Beamte bei der rechtsmässigen Ausführung seiner Amtspflicht erfreut,[6]) sehr leicht missbraucht werden kann. Darum soll der dadurch gegebene Anreiz, zur Verübung der strafbaren Tat, durch die Verschärfung der Strafe wieder ausgeglichen werden.

So ist die Strafe bedeutend verschärft:

aa) für Beamte, welche bei der Ausübung ihrer Amtspflicht, selbst oder mit anderen, gesetzwidrige Zwangsmittel gebraucht haben, um von einem Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen ein Geständnis oder Anzeige zu erzwingen;[7])

bb) für Beamte, welche, ihre Amtspflicht missbrauchend, jemanden gesetzwidrig der Freiheit berauben.[8])

1) Art. 310 desselb.
2) Art. 311 desselb.
3) Art. 315, Abs. 7 desselben.
4) Art. 345, Abs. 2 desselben.
5) Art. 354, 355, 356 desselb. Ausserdem verliert in diesem Fall der Beamte die Eigenschaft öffentl. Aemter zu bekleiden und Ehrenzeichen zu tragen.
6) Art. 302, Abs. 2 des S.G.B.
7) Art. 434 desselb.
8) Art. 289, Abs. 3 desselb.

## 2. Eigentliche Amtsdelikte.

Das sind Delikte, welche nur von einem Beamten in seiner Eigenschaft als solcher begangen werden können. Die leitenden Prinzipien, welche in dem bulgarischen Strafgesetzbuch zur Grundlage der verschiedenen Strafsätze gedient haben, sind:

a) kein Beamter soll aus dem ihm anvertrauten Amt rechtswidrigen Gewinn ziehen. Darum wird es mit Strafe bedroht:

aa) die Annahme von Belohnungen oder Geschenken für amtliche Handlungen, wenn dieselben rechtswidrig sind und Verletzung der Dienstpflicht nach sich zieht; [1])

bb) die Erhebung übermässiger Gebühren, Steuern u. s. w., wenn das von dem Beamten vorsätzlich getan wird. [2])

b) Kein Beamter soll die Gehorsamspflicht der ihm untergebenen Beamten missbrauchen. Darum werden bestraft die Amtsvorgesetzten, welche ihre untergebenen Beamten vorsätzlich zu strafbaren Handlungen verleiten oder solche Handlungen vorsätzlich begehen lassen. [3])

c) Kein Beamter soll die ihm übertragene Amtsgewalt [4]) missbrauchen. Es wird darum mit Strafe bedroht:

aa) die widerrechtliche Eröffnung einer Untersuchung seitens eines Beamten; [5])

bb) die widerrechtliche Vollstreckung von Strafen; [6])

cc) die widerrechtliche Nötigung und Erpressung von Gegenständen durch Anwendung von Zwangsmitteln seitens eines Beamten; [7])

dd) die vorsätzliche Beugung des Rechtes seitens der richterlichen Beamten; [8])

ee) Beamte, welche als solche falsche Scheine über Vermögen, Verhalten u. s. w. ausstellen; [9])

1) Art. 428 des S.G.B. in Verbindung mit Art. 429 desselben.
2) Die Art. 424, 425, 426, 427 des S.G.B.
3) Art. 441 desselben.
4) Unter Amtsgewalt ist nicht nur die exekutive Gewalt zu verstehen, sondern auch die richterliche Gewalt — durch Urteile formelles Recht zu schaffen.
5) Art. 435 des S.G.B.
6) Art. 436 desselb.
7) Art. 434 desselb.
8) Art. 431 des S.G.B. in Verbindung mit Art. 430 desselben.
9) Art. 440 des S.G.B.

ff) Beamte, welche ihre Amtspflicht, in Bezug auf die Verfolgung eines Verbrechens, vorsätzlich nicht ausführen.[1])

d) Kein Beamter soll die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse jemandem mitteilen, insbesondere, wenn es ihm bekannt ist, dass dadurch dem Staate oder Privatpersonen Schaden verursacht werden kann.[2])

## II. Privatrechtliche Rechtsfolgen.

Die privatrechtlichen Rechtsfolgen treten bei einer Pflichtverletzung nur dann ein, wenn dem Staate oder dritten Personen seitens des Zivilstaatsbeamten ein Vermögensschaden zugefügt worden ist. Diese privatrechtliche Verantwortlichkeit wegen des zugefügten Vermögensschadens ist, gegenüber dritten Personen, ausserkontraktlicher Natur, da die Beamten mit den dritten Personen in keinerlei Beziehung stehen; dagegen sind die Beamten gegenüber dem Staate auf Grund des Anstellungsvertrages verantwortlich, welcher Vertrag die Beamten zu sorgfältigster Führung der Amtsgeschäfte verpflichtet. Wie der betreffende Beamte haften soll, ob für den positiven Vermögensschaden, oder für das volle Interesse, wann die Klage verjährt u. s. w., alles (wie es in Art. 12, Abs. 2 des Z.S.B.G. heisst) bestimmt sich nach den Grundsätzen der Schadensersatzpflicht des Zivilgesetzes.

## III. Disziplinarische Rechtsfolgen.

Das Disziplinarstrafrecht ist Ausfluss des dienstlichen Gewaltrechts des Staates gegenüber dem Beamten und darum gehört es ganz in den Bereich des Staatsrechts. Da das Staatsdienstverhältnis ein Gewaltverhältnis ist, so steht dem Staate als Dienstherrn eine besondere Zwangsgewalt zu, mit welcher er die Disziplin seiner Beamten, die Zucht und Ordnung unter ihnen aufrechterhält. Die rechtliche Natur der Disziplinarstrafe wird verschieden aufgefasst. Einige Rechtsgelehrte[3]) sehen in der Disziplinarstrafe eine Spezies des allgemeinen Strafrechts — ein Spezialstrafrecht für Beamte, andere[4]) da-

1) Art. 437 des Strafgesetzbuches.
2) Art. 442, 530 desselb.
3) wie z. B. Heffter a. a. O. S. 48, Berner a. a. O. S. 649.
4) z. B. Seydel: „Bayrisches Staatsrecht" Bd. II S. 273.

gegen fassen die Disziplinarstrafe als Busse für erlittenen Schaden auf.[1]) Die beiden Auffassungen treffen nicht das Wesen der Disziplinarstrafe, da sie auf falschen Prämissen beruhen. Die Disziplinarstrafe übt der Staat aus, nicht weil er Inhaber der öffentlichen Gewalt ist, sondern weil er, gegenüber dem Beamten, als Dienstherr erscheint — also kraft seiner dienstherrlichen Stellung übt er sie aus.[2]) Die Verfolgung einer strafbaren Handlung ist infolgedessen eine Pflicht des Staates, wogegen die Disziplinarstrafe bei einer Pflichtverletzung seitens des Beamten als eine Berechtigung anzusehen ist. Wie die Geltendmachung einer Forderung ein Recht, aber keine Pflicht des Gläubigers ist, so schliesst Laband,[3]) dass auch die Disziplinarstrafe eine privatrechtliche Seite habe und an Stelle der Kontraktklage zur Leistung, zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten diene. Darum soll auch nach ihm die Disziplinarstrafe als eine Art Zwangsmittel aufgefasst werden.[4])

Als Beweis auch aus dem bulgarischen positiven Rechte für den Unterschied zwischen dem Kriminalstrafrecht einerseits, und dem Disziplinarstrafrecht andererseits dienen die in den Artikeln 12 und 41, 2 des Z.S.B.G. enthaltenen Bestimmungen, dass eine Pflichtverletzung nicht nur Strafrechtsfolgen, sondern auch Disziplinarrechtsfolgen haben kann. Und wenn man also der Disziplinarstrafe einen strafrechtlichen Charakter verleihen will, so kommt man mit der auch in dem bulgarischen Rechte anerkannten Regel: „ne bis in idem“ in Konflikt.

Die Pflichtverletzungen, welche ein Beamter begehen kann, sind ihren Folgen nach, wie ihrem Grade nach, ganz verschieden und darum können sie sich in Klassen nicht bringen lassen. Ein erschöpfendes System und spezifisch verschiedene Arten der Disziplinarvergehen gibt es des-

1) Der Beamte ist demnach verpflichtet, dem Staate den durch die Pflichtverletzung erwachsenen Schaden zu ersetzen. Diese Begriffsbestimmung erschöpft kaum das Wesen der Disziplinarstrafe, da die Busse gewöhnlich in einem Vermögensnachteil besteht, welcher einen vermögensrechtlichen Schaden ersetzen soll. Es ist aber zu bezweifeln, ob z. B. Warnung oder Verweis diese Wirkung herbeiführen.

2) Liszt: „Lehrbuch des Strafrechts“ S. 222.

3) Laband a. a. O. § 48, III.

4) Dem Einwand von Mayer („Annalen des deutschen Reiches 1876, S. 673f.), dass die Disziplinarstrafe die Dienstpflicht nicht erzwingen kann, ist zu entgegnen, dass schon in der Androhung ein indirektes Zwangsmittel liegt.

halb nicht. Die Formulierung des Tatbestandes der Disziplinarvergehen, nach Analogie der strafrechtlichen, erscheint somit unmöglich.

Die bulgarische Gesetzgebung hat jedoch versucht, die Dienstvergehen der Zivilstaatsbeamten in Artikel 41 des Z.S.B.G. aufzuzählen. Dieser Artikel lautet folgendermassen: „Für jede unregelmässige Ausführung der Amtspflicht, für Missbrauch der Amtsgewalt, für schlechtes Verhalten, für unanständiges Verhalten gegenüber den Vorgesetzten, für Fahrlässigkeit gegenüber den Privatbittstellern und grobes Benehmen gegenüber denselben, für Abwesenheit ohne vorherige Erlaubnis während der zur Arbeit bestimmten Zeit, überhaupt für jeden kleinen Fehler und kleines Vergehen, für welche in dem allgemeinen Strafgesetzbuch keine Strafe vorgeschrieben ist, unterliegen die Zivilstaatsbeamten der Disziplinarstrafe." Aus der Fassung dieses Artikels kann man die Folgerung ziehen, dass die Disziplinarstrafe überhaupt dann eintreten soll, wenn eine Verletzung der Dienstpflichten seitens des Beamten vorliegt, also entweder Verletzung der Dienstpflicht zur Amtsführung oder Verletzung der Dienstpflicht zum Gehorsam und zur Treue oder die Verletzung der Dienstpflicht eines achtungswürdigen Verhaltens. Die Nichtbeachtung aber der Beschränkungen, welchen die Zivilstaatsbeamten unterliegen, kann auch disziplinarisch bestraft werden.

Ausser für die in dem oben angegebenen Artikel erwähnten Fälle werden Disziplinarstrafen auch dann auferlegt, wenn es von anderen Spezialgesetzen verlangt wird.[1])

Die Disziplinarstrafen sind nach Art. 42 des Z.S.B.G. die folgenden: a) Rüge des betreffenden Beamten seitens seines Vorgesetzten, b) Rüge desselben in Anwesenheit der Beamten seiner Behörde, c) Rüge des Beamten durch ministeriellen Befehl, d) Behalten eines Teiles des Einkommens des Beamten (nicht über 1/4 des Diensteinkommens) und für nicht mehr als drei Monate, e) Zurückhalten der Diensterhöhung, f) Versetzung in ein anderes Amt[2]) und g) Entlassung aus dem Amte.

Diese Disziplinarstrafen können entweder eine nach der anderen, also dem Grade nach, oder jede zum ersten

1) Art. 41 Abs. 2 des Z.S.B.G.

2) Bei dieser Versetzung, sogen. Strafversetzung, erhält der Beamte ein Amt von niedrigerem Rang und von kleinerem Gehalt.

Male nach der Wichtigkeit des Disziplinarfalles auferlegt werden. Die Verbindung der Geldstrafen mit anderen Disziplinarstrafen ist verboten.

Die beiden ersten Disziplinarstrafen (a, b) werden, wie wir schon erwähnt haben, von dem Vorgesetzten der Behörde, in welcher der Beamte dient, auferlegt; dagegen können die übrigen Disziplinarstrafen (c—g) nur von demjenigen Vorgesetzten auferlegt werden, welcher den Beamten angestellt hat. Disziplinarstrafen aber von der Art e, f, g werden nur von den betreffenden Ministern auferlegt, wenn diese Strafen sich auf Beamte beziehen, welche von dem Fürsten oder einem Minister angestellt sind.[1])

Es wird bei jedem Ministerium auf Befehl des Ministers ein Disziplinarrat gebildet, welcher aus drei hohen Beamten besteht.[2]) Dieser Disziplinarrat entscheidet gültig über die nicht mit ministeriellem Befehl oder fürstlichem Ukas auferlegten Disziplinarstrafen, wenn der Beamte eine Beschwerde an sein Ministerium abgesandt hat.[3]) Es folgt daraus: a) dass nur die Disziplinarstrafen, welche nicht von dem betreffenden Minister auferlegt werden, einer Beschwerde unterliegen, dann b) dass alle Disziplinarstrafen, welche von einem Minister (gleichviel ob durch ministeriellen Befehl oder durch fürstlichen Ukas) auferlegt sind, keiner Beschwerde unterliegen, und dass er für sie die erste und die letzte Instanz ist. Eine Ausnahme wird nach Art. 45 des Z.S.B.G. insofern gemacht und der Disziplinarstraffreiheit der Minister gewissermassen eine Schranke gezogen, als darin bestimmt wird, dass diejenigen Beamten, welche durch ministeriellen Befehl oder fürstlichen Ukas angestellt sind (bei welchen also der Minister zuständig ist, für Auferlegung höherer Disziplinarstrafen[4]), wenn sie über 3 Jahre im Staatsdienste gewesen sind, nur auf Beschluss des Disziplinarrates entlassen werden können.

Aus alledem sieht man, dass bei uns in Bulgarien den Zivilstaatsbeamten, mit Ausnahme derer, welche unter Art. 45 des Z.S.B.G. fallen[5]) (und das nur für die höchste

1) Art. 43 des Z.S.B.G.
2) Art. 46 des Z.S.B.G.
3) Art. 48 desselb.
4) s. Seite 37 (Disziplinarstrafen unter e, f, g).
5) Das sind nur die Beamten, welche mit fürstl. Ukas oder minister. Befehl angestellt sind und mindestens 3 Jahre im Staatsdienst gewesen sind.

Disziplinarstrafe — Entlassung aus dem Amte), seitens des betreffenden Ministers alle möglichen Disziplinarstrafen auferlegt werden können, ohne dass der Beamte sich wegen einer ungerechtfertigten Disziplinarstrafe irgendwo beschweren kann. Man hat eben in der Hand der Minister grosse Freiheit und Unverantwortlichkeit gelassen, welche sehr schlechte Folgen für den ganzen Staatsorganismus haben kann. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn das Kapitel des Z.S.B.G. über die Disziplinarstrafen in dem Sinne geändert würde, dass jedem Beamten die Möglichkeit gegeben wird, sich gegen jede ihn treffende Disziplinarstrafe seitens seines Vorgesetzten oder Ministers bei dem Disziplinarrat, zu beschweren. Andererseits muss sich der Disziplinarrat einer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit seitens der Regierung erfreuen und sich nicht den persönlichen Wünschen der Regierung oder des betreffenden Ministers fügen, wie es jetzt bei dieser Regelung der Materie über die Disziplinarstrafen der Zivilstaatsbeamten sehr leicht möglich ist und zu sehr grossen Missbräuchen seitens der Regierung führt.

Da die Disziplinarstrafe in ihren Voraussetzungen und Wirkungen von der öffentlichen Strafe ganz unabhängig ist, und es keinen inneren Zusammenhang zwischen ihnen gibt, so ist es möglich, dass entweder beide zusammen eingeleitet werden oder bloss die eine, was aus Art. 12, Abs. 2 des Z.S.B.G. zu entnehmen ist. Die Strafverfolgung aber der Zivilstaatsbeamten als auch die Klageerhebung gegen dieselben erfolgt nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.[1]) Bei der Verurteilung des Angeklagten im Strafverfahren, aus welcher auch die Unfähigkeit zur Erlangung von öffentlichen Aemtern (Staats- oder Kommunalämter) folgt,[2]) bleibt für Disziplinarstrafe kein Raum; wenn aber der Verlust des Amtes mit der Verurteilung nicht verbunden ist, so bleibt der zuständigen Behörde frei, noch die Disziplinarstrafe zu verhängen oder nicht; wenn dagegen das Strafverfahren zu Freisprechung führt, so besteht wieder kein Grund, die Disziplinarstrafe nicht zu verhängen, denn durch die Freisprechung des Strafrichters ist es noch nicht ausgeschlossen, dass dieselbe Handlung als eine

1) Art. 50 des Z.S.B.G.
2) Art. 30, 1 und Art. 32 des Strafgesetzbuches.

grobe Verletzung der Dienstpflicht anzusehen ist.[1]) Bei Erhebung einer gerichtlichen Klage aber gegen einen Beamten wegen einer, bei der Ausführung seiner Amtspflichten begangenen strafbaren Handlung, welche nach sich eine Strafe von über 6 Monaten zieht, wird der betreffende Beamte, wenn es das Gericht verlangt, auf die ganze Zeit, während welcher der Strafprozess dauert, von seinem Amte enthoben. Es wird ferner dem Beamten für die ganze Zeit, während welcher er von seinem Amte enthoben gewesen ist, kein Gehalt gezahlt und nur im Falle einer Freisprechung wird ihm die Hälfte davon zurückerstattet. Der betreffende Beamte bekommt ausserdem sein früheres Amt.[2])

Es ist noch zu erwähnen, dass durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe die Pflicht zum Schadenersatz wegen pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen gar nicht berührt wird und die Klage auf Schadenersatz vor den Zivilgerichten bestehen bleibt.[3])

II. Die Bestimmungen des Zivilstaatsbeamtengesetzes über die Disziplinarstrafe finden keine Anwendung für die richterlichen Beamten, für welche in dem Kapitel XIX besondere Bestimmungen getroffen sind. In der ersten Abteilung des genannten Kapitels werden die verschiedenen Disziplinarfälle, in der zweiten Abteilung desselben Kapitels die verschiedenen Disziplinarstrafen aufgezählt. Aus der ganzen Fassung dieses Kapitels des Gerichtsverfassungsgesetzes geht hervor, dass die richterlichen Beamten strenger und für ganz unbedeutsame Verfehlungen in Beziehung auf ihr Amt disziplinarisch zu bestrafen sind, als die anderen Zivilstaatsbeamten nach dem Z.S.B.G. Das Disziplinarverfahren bei den richterlichen Beamten ist auch nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ganz anders als bei den Beamten nach dem Z.S.B.G. und es erfreut sich bei den richterlichen Beamten einer Unabhängigkeit und ist in keinem Fall dem persönlichen Einfluss der Regierung unterstellt. Die hier leitenden Prinzipien lassen sich folgendermassen konstruieren:

1) Wenn z. B. ein Beamter von dem Strafrichter wegen Trunkenheit bei der Ausführung der strafbaren Handlung freigesprochen wird. Das ist aber andererseits als eine Verletzung der Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens und kann disziplinarisch bestraft werden.

2) Art. 51 des Z.S.B.G.

3) Derselbe Artikel 51 des Z.S.B.G.

1. Das Disziplinarstrafverfahren ist ein kontradiktorisches, d. h. es wird zunächst eine schriftliche Anklage gegen den Betreffenden seitens seines Vorgesetzten oder seiner Behörde erhoben [1]) und dann erst wird zur mündlichen Verhandlung geschritten. Bei der schriftlichen Anklage hat der Beamte das Recht, schriftliche Erklärung abzugeben. Zu der mündlichen Verhandlung wird derselbe von der betreffenden Behörde eingeladen und dort hat er das Recht, sich zu verteidigen. [2])

2. Die Kompetenz zur Verhandlung und Verurteilung zu Disziplinarstrafen gehört je nach dem zu bestrafenden Beamten a) dem hohen Kassationshof, b) den Appellhöfen oder c) den Landgerichten. [3]) Gegen die Entscheidungen der Appellhöfe und Landgerichte, wenn sie erstinstanzliche sind, kann der betreffende Beamte bei der höheren Instanz sich beschweren, deren Entscheidung endgültig ist. [4])

3. Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass der betreffende Beamte sich strafrechtlich zu verantworten hat. Es wird in solchem Falle gegen ihn strafrechtliche Klage erhoben. [5])

## § 11. Die Beschränkungen der Zivilstaatsbeamten.

Ausser den verschiedenen Pflichten, die der Zivilstaatsbeamte zu erfüllen hat, sind mit dem Dienstverhältnis noch einige Beschränkungen verbunden, welche hauptsächlich den Zweck verfolgen, die volle Pflichterfüllung seitens des Beamten zu sichern. Die Hauptbeschränkungen sind die folgenden:

1. Geschenke oder andere Belohnungen in Bezug auf ihr Amt dürfen die Beamten nur mit der Genehmigung seitens des betreffenden Ministers annehmen; [6])

2. das Tragen ausländischer Ehrenzeichen (z. B. Orden) ist den Beamten nur dann erlaubt, wenn es auf

---

1) Art. 183, 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
2) Art. 184, 186 desselben.
3) Im Art. 180 desselben Gesetzes werden die erstinstanzlichen Disziplinargerichte und die Art ihrer Bildung vorgeschrieben.
4) Art. 193, 194 des Gerichtsverfassungsgesetzes.
5) Art. 197 desselben.
6) Art. 19, Abs. 2 des Z.S.B.G.

Antrag des Ministers des Aeussern durch fürstlichen „Ukas“ erlaubt ist;[1])

3. die Beamten dürfen keine Nebenbeschäftigung, welche unwürdig und unvereinbar mit dem Staatsdienst ist, haben;[2])

4. die Beamten können auch nicht Eigentümer, Herausgeber oder Redakteur politischer Zeitungen und Zeitschriften sein; die aktive Teilnahme an Parteihandlungen ist ihnen, wie schon erwähnt, untersagt;[3])

5. die Beamten können auch keine Besitzer einer vom Staate subventionierten oder garantierten Konzession sein — sie dürfen auch nicht Mitglieder von Handelsvereinen sein;[4])

6. das passive Wahlrecht ist den Beamten, mit Ausnahme der Minister, untersagt;[5])

7. die Beamten können nicht als Geschworene gewählt werden.[6])

8. Es ist endlich hier noch zu erwähnen das neue „Vereinsgesetz für die Staatsbeamten und Staatsdiener“,[7]) welches Gesetz hauptsächlich den Zweck verfolgt, die Bildung von Vereinen seitens der Beamten in gewisser Beziehung zu beschränken.[8]) Es wird nämlich den Beamten erlaubt, nur gewisse, in diesem Gesetze bestimmte Vereine und Vereinigungen zu bilden. Solche gestattete Vereine nach Art. 1 dieses Gesetzes sind: Spar- und Kreditvereine, Konsumvereine, Unterstützungsvereine (in Krankheits- oder Todesfällen der Beamten), Lebensversicherungsvereine, Kultur-, Wohlfahrts- und Wirtschaftsvereine und endlich Vergnügungsvereine. Die Beteiligung an anderen als den hier aufgezählten Vereinigungen ist nach Art. 7 desselben Gesetzes den Beamten

1) Art. 19 Abs. 3 desselb.
2) Art. 14, Abs. 1 desselb.
3) Art. 14, Abs. 2 desselb.
4) Sie können aber Kooperativvereine mit Unterstützungszwecken bilde . Art. 14, Abs. 3 des Z.S.B.G.
5) Art. 44 des Wahlgesetzes.
6) Art. 3, Abs. 3 des Geschworenengesetzes.
7) Dieses Gesetz ist in Geltung seit 28. Februar 1907.
8) Die Hauptmotive, welche zum Erlass dieses Gesetzes beigetragen haben, sind die in letzter Zeit sehr oft vorkommenden Streike der Staatsbeamten, welche von verschiedenen Beamtenvereinigungen und -Vereinen unterstützt wurden. Alle früheren Beamtenvereinigungen wurden durch dieses Gesetz (Art. 5 desselb.) als ungesetzlich und verboten für die Beamten erklärt und infolge dessen wurden sie alle aufgelöst.

strengstens verboten und zieht die Entlassung des betreffenden Beamten nach sich. Diese erlaubten Vereinigungen der Beamten (Art. 1 des Gesetzes) sollen ihre Statuten streng befolgen und sich nicht mit Sachen befassen, welche zu ihrer Kompetenz nicht gehören,[1]) da widrigenfalls dieselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder anderer Gerichtsbehörden aufgelöst werden.[2])

## § 12. Die Rechte der Zivilstaatsbeamten.

Es ergeben sich aus dem Anstellungsvertrage für die Beamten nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, welche teils auf ihre amtliche, teils auf ihre persönliche Stellung sich beziehen. Diese Rechte sind: das Recht der Beamten auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit, das Recht der Beamten auf Ersatz der von ihnen gemachten Verwendungen und Auslagen bei Besorgung amtlicher Geschäfte und endlich das Recht der Beamten auf Gewährung von Lebensunterhalt (Gehalt, Pension) durch den Staat.

### I. Das Recht auf Schutz der Zivilstaatsbeamten.

Im Interesse des Staates selbst liegt es, dass der Beamte bei der Besorgung der amtlichen Geschäfte nicht durch Drohungen oder Angriffe beeinträchtigt wird, welche nicht nur die Person des Beamten, sondern in erster Linie den Staat treffen. Hieraus folgt, dass die Beamten bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit einen besonderen Schutz, welcher höher als der Schutz der Untertanen ist, geniessen sollen. Darum wird

1. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, wer gesetzwidrig einem Beamten bei der Ausübung seiner amtlichen Rechte und Pflichten Widerstand leistet;[3])

2. mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bedroht, wer Gewalt oder Drohung gegen eine Staatsbehörde, einen Beamten, oder ein Organ der öffentlichen Gewalt gebraucht, um sie zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen;[4])

---

1) wie z. B. mit Unterstützung streikender Beamten gegen den Staat, oder mit Bekämpfung der Staatsordnung u. s. w.

2) Art. 6 des Gesetzes.

3) Art. 145 des Strafgesetzbuches.

4) Art. 144 desselben.

3. mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bedroht die Menge, welche sich versammelt hat, um durch Gewalt und Drohung eine Staatsbehörde oder eines ihrer Organe zu verhindern, ihre Amtsrechte und Pflichten auszuüben oder sie zur Vornahme oder Unterlassung ihrer amtlichen Rechte und Pflichten nötigt.[1])

4. Ausserdem wird mit höherer Strafe bestraft:

a) wer einem Beamten bei der rechtsmässigen Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung verursacht hat,[2])

b) wer einen Beamten bei der rechtsmässigen Ausübung seines Amtes getötet hat,[3])

c) die Freiheitsberaubung eines Beamten bei der rechtsmässigen Ausübung seines Amtes,[4])

d) wer einen Beamten bei der rechtsmässigen Ausübung seines Amtes mit der Begehung (ihm gegenüber) eines Verbrechens bedroht, um denselben zu Amtshandlungen oder Unterlassungen zu zwingen,[5])

e) die Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf oder während der Ausführung seiner Amtsgeschäfte.[6])

## II. Ersatz der Auslagen und der Verwendungen der Zivilstaatsbeamten.

Alle Verwendungen und Auslagen, welche ein Beamter für den Staat macht, sind von dem Staate selbst und nicht von dem Beamten zu tragen. Das Zivilstaatsbeamtengesetz bestimmt in einer Reihe von Artikeln, wann und wie hoch die gemachten Auslagen und Verwendungen seitens eines Beamten zu ersetzen sind.

Hierher gehören:

1. die Tagegelder und die Fahrkosten bei dienstlicher Beschäftigung der Zivilstaatsbeamten ausserhalb ihres Wohnsitzes. Es bestimmt nämlich Art. 33 des

1) Art. 138 des Strafgesetzbuches.
2) Art. 266, 3 desselb.
3) Art. 248, 3 desselb.
4) Art. 289, 2 desselb.
5) Art. 302, 2 desselb.
6) Art. 236, 3 desselben Gesetzes. Ausserdem bestimmt das Strafgesetzbuch in Art. 244, 3 dass, wenn die Beleidigung gegen einen Beamten in Bezug auf seinen Beruf oder während der Zeit der Ausführung seiner Amtspflichten in Bezug auf dieselben begangen ist, so hat ausser dem betreff. Beamten auch seine vorgesetzte Behörde das Recht ex officis den Strafantrag zu stellen.

Z.S.B.G. folgendes: „Jeder Zivilstaatsbeamte oder Diener [1]), welcher zu dienstlicher Beschäftigung irgend wohin kommandiert wird, bekommt Fahrkosten für die zurückgelegten Strecken und ausserdem Tagegelder für die Zeit, während welcher er kommandiert worden ist.“ Diese Tagegelder und Fahrkosten werden auf zweifache Weise von dem Staate bezahlt [2]):

A. Beamten, deren dienstliche Tätigkeit mit ständigen oder periodischen Reisen verbunden ist, [3]) bekommen ausser ihrem Gehalte noch eine monatliche Zulage, deren Höhe von den Spezialgesetzen oder ministeriellen Verordnungen eines jeden Ministeriums bestimmt wird. [4])

B. Alle anderen Beamten, wenn ihnen die Ausführung eines Dienstgeschäftes ausserhalb ihres Amtsbezirkes aufgetragen wird, [5]) bekommen nach Art. 36 des Z.S.B.G. Fuhrkosten und Tagegelder folgendermassen [6]):

a) Fuhrkosten:

aa) wenn die Reise auf Pferd oder mit Wagen gemacht ist, so bekommen für jeden zurückgelegten Kilometer die Minister je 1.20 Frc., die Beamten der ersten Klasse [7]) je 1 Frc., die Beamten der II., III. und IV. Klasse je 0.80 Frc., die Beamten der V., VI. und VII. Klasse je 0.60 Frc., die Beamten der VIII. und IX. Klasse je 0.40 Frc., dann die Diener je 0.30 Frc.;

1) So heissen die Beamten, welche ein jährliches Einkommen unter 1200 Frcs. haben. (Art. 4 des Z.S.B.G.)

2) Art. 34 des Z.S.B.G.

3) wie z. B. die Gerichtsvollzieher, welche verschiedene Ortschaften zu besuchen haben.

4) Art. 36, 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Z.S.B.G.

5) Art. 33 des Z.S.B.G. in Verbindung mit Art. 36 desselb.

6) Die Beamten von der Kategorie A, welche zu ihrem Gehalt monatliche Zulagen bekommen, können auch Fuhrkosten und Tagegelder von der Art B erhalten, wenn ihnen Geschäfte ausser ihrem gewöhnlichen Amtsbezirk aufgetragen werden. Für die Zeit aber ihrer Abwesenheit bekommt die Person, welche sie vertritt, ihre monatl. Zulagen. Art. 35, 2.

7) Nach Art. 9 des Z.S.B.G. teilen sich die Beamten in 9 Klassen, je nach der Grösse des Gehalts, welches sie jährlich beziehen, so z. B. gehören alle Beamten, welche ein jährliches Gehalt zwischen 9000 bis 10500 Frcs. beziehen, zu der ersten Klasse, zu 7200 bis 7800 zu der zweiten u. s. w.

bb) wenn die Reise auf Eisenbahn oder Schiff gemacht wird, so erhalten alle Beamten von IV. Klasse aufwärts Fahrkarten von erster Klasse, die anderen Beamten erhalten zweite Klasse-Fahrkarten und die Diener erhalten dritte Klasse-Fahrkarten.

b) Tagegelder.

Sie betragen $^2/_5$ des Gehaltes, welches der Beamte pro Tag bezieht.

Im Fall aber dass ein Beamter ins Ausland kommandiert wird, so werden ihm, je nach der Dauer des Kommandierens und je nach der Wichtigkeit desselben, Tagegelder von dem ministeriellen Rat bestimmt. Der höchste Betrag dieser Tagegelder aber ist: aa) für die Minister 200 Frcs., bb) für die Bamten I. Klasse 100 Frcs., cc) für die der II., III. und IV. 70 Frcs., dd) für die der V., VI., VII. 40 Frcs., ee) für die der VIII., IX. 20 Frcs. und für die Diener 10 Frcs. [1])

2. Es werden ferner die Fuhrkosten einem Beamten vom Staate dann zurückerstattet, wenn der Beamte im Interesse des Dienstes irgend wohin versetzt wird, wenn aber er selbst die Versetzung verlangt hat, so werden ihm die Fuhrkosten vom Staate nicht bezahlt. [2]) Wenn der betreffende Beamte verheiratet oder Haupt einer Familie [3]) (welche er unterhält) ist, so wird ihm die Grösse der Fuhrkosten verdoppelt. [4])

Ferner werden bei der Anstellung eines Beamten die Fuhrkosten, welche er gemacht hat, um zu dem Anstellungsorte zu gelangen, vom Staate nicht erstattet — Ausnahme davon machen nur die Beamten, welche in einer Agentie oder in einem Konsulat angestellt werden: ihnen werden die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise (bei ihrer Entlassung) erstattet. Die Höhe derselben wird von dem Ministerialrat bestimmt. [5])

3. Wenn mit der amtlichen Stellung des Beamten ein Aufwand verbunden ist, welcher nicht im Interesse des

1) Art. 37 des Z.S.B.G.
2) Art. 39, 1 des Z.S.B.G.
3) Als Mitglieder einer Beamtenfamilie werden die Frau, die Kinder, der Vater und die Mutter des betreff. Beamten gehalten. Grossvater, Grossmutter und minderjähr. Brüder und Schwestern sind als Mitglieder der Beamtenfamilie zu rechnen, wenn sie bei dem Beamten wohnen und von ihm unterhalten werden (Art. 39 Bem.).
4) Art. 39 des Z.S.B.G., Satz 2.
5) Art. 38 desselben Gesetzes.

Beamten, sondern im Interesse des Staates vielmehr liegt, wie z. B. bei Konsuln, Bevollmächtigten u. s. w., so werden solchen Beamten alljährlich Repräsentationssummen zugestellt. Die Höhe derselben wird alljährlich im Budget bestimmt.

### III. Der Anspruch auf Lebensunterhalt.

Der Anspruch auf Lebensunterhalt ist unter allen vermögensrechtlichen Ansprüchen der Zivilstaatsbeamten der wichtigste, da durch denselben ihnen die Möglichkeit gegeben ist, Vermögensvorteile zu erreichen, welche geeignet sind, ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Dieser Anspruch der Zivilstaatsbeamten ist entweder A. Anspruch auf Gehalt oder B. Anspruch auf Pensionsgeld.

#### A. Der Anspruch auf Gehalt.

Bezüglich dieses Anspruches ist folgendes zu erwähnen:

1. Die Forderung des Gehaltes seitens der Zivilstaatsbeamten ist durch die wirkliche Leistung der Dienstgeschäfte bedingt.[1]) Ausnahme davon machen:

a) die diplomatischen und die Handelsagenten, welche ihr Gehalt auch vom Tage ihrer Anstellung und nicht vom Tage ihres Amtsantrittes beziehen können, wenn das ausdrücklich in dem fürstlichen Ukas oder in dem ministeriellen Befehl ihrer Anstellung erwähnt ist;[2])

b) alle Beamten, die wegen Krankheit oder anderer Gründe auf gewisse Zeit beurlaubt sind.[3]) Beamte aber, welche ihr Amt ohne Urlaub seiner vorgesetzten Behörde verlassen, verlieren ihr Diensteinkommen für die Zeit, während welcher sie von ihrem Amte entfernt sind. Es heisst nämlich in Art. 31, Abs. 3 des Z.S.B.G.: „Ein Zivilstaatsbeamter oder -diener, welcher ohne Urlaub sein Amt verlässt, ist für die Tage, während deren er abwesend gewesen ist, seines Gehaltes verlustig."

2. Die Auszahlung der Gehälter findet nur postnumerando und nicht im voraus statt, was wieder darauf hinweist, dass der Staat nur wegen geleisteter Dienste bezahlt. Diese Auszahlungen der Gehälter der Zivilstaatsbeamten erfolgen am Ende jeden Monates.

---

1) Art. 24, Abs. 1 des Z.S.B.G.
2) Art. 24, Abs. 2 desselben.
3) Art. 29 des Z.S.B.G.

3. Die Besoldung der Zivilstaatsbeamten kann vermindert oder erhöht werden, wenn die Spezialgesetze für die verschiedenen Ministerien, durch das alljährlich von der Nationalversammlung zu bewilligende Budget, Veränderungen in dieser Beziehung erfahren haben.[1]) Es ist also jede Gehaltsverminderung oder -erhöhung der Regierung verboten, wenn sie nicht durch Gesetz dazu ermächtigt ist. Infolgedessen, wenn in dem Staatsbudget z. B. Gehaltserhöhungen vorgesehen werden, so begründet das einen rechtlichen Anspruch der Beamten auf Gehaltserhöhungen seitens des betreffenden Ministeriums.

4. Das Diensteinkommen der Zivilstaatsbeamten besteht gewöhnlich in einer festen Besoldung, deren Höhe nach der dienstlichen Stellung oder unter Beamten gleicher dienstlichen Stellung, nach dem Dienstalter sich richtet. Es ist dabei zu erwähnen, dass für jeden zehnjährigen Dienst, verbracht in einem und demselben Amt, die Besoldung des betreffenden Beamten sich um 5 % erhöht, dann für jede weiteren fünf Jahre wird eine neue 5 %ige Erhöhung vorgeschrieben.[2])

5. Das Cedieren oder Uebertragen oder Verkaufen des Gehaltes seitens eines Beamten an einen Dritten ist verboten und ungültig.[3])

6. Die Repräsentationsgelder, die Tagegelder und die Fuhrkosten der Beamten können nicht mit Beschlag belegt werden.[4]) Ausserdem können nicht in Beschlag genommen werden[5]):

a) die Pensionen der Beamten in Höhe, welche von den Spezialgesetzen bestimmt ist;

b) Subsidien, welche einem Beamten zur Beerdigung seiner Eltern, seiner Frau, seiner Kinder oder welche wegen einer Brandstiftung, Ueberschwemmung oder wegen eines anderen unglücklichen Ereignisses ihm gegeben sind;

c) Summen, welche dem Beamten als Reisekosten für Dienstgeschäfte bestimmt sind;

d) Summen, welche durch spezialgesetzliche Bestimmungen von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind.

1) Art. 26, Abs. 1 des Z.S.B.G.
2) Art. 26, Abs. 2, 3 desselben.
3) Art. 25, Abs. 1 desselben, Satz 1.
4) Art. 25 des Z.S.B.G.
5) Art. 958 der Zivilprozessordnung.

7. Andererseits unterliegt das Diensteinkommen der Beamten insoweit der Beschlagnahme, als es durch die Vorschriften und die Bestimmungen der Zivilprozessordnung bestimmt ist.[1]) Nach Art. 957 der Zivilprozessordnung ist

a) das Diensteinkommen eines Beamten bis zum jährlichen Betrage von 2000 Frcs., wenn er ledig ist, mit $^1/_3$ und wenn er verheiratet oder Witwer mit Kindern ist, mit $^1/_4$ der Beschlagnahme unterworfen;

b) das Diensteinkommen eines Beamten bis zum jährlichen Betrage von 4000 Frcs. ist, wenn der Beamte ledig, mit $^2/_5$, wenn er verheiratet oder Witwer mit Kindern ist, mit $^1/_3$ der Beschlagnahme unterworfen;

c) das Diensteinkommen eines Beamten über 4000 Francs jährlich ist, wenn der betreffende Beamte ledig, mit $^1/_2$, wenn er verheiratet oder Witwer mit Kindern ist, mit $^2/_5$ der Beschlagnahme unterworfen.

Wenn aber die Frau oder die Kinder des Beamten ihr eigenes Vermögen haben, welches zu ihrer Unterhaltung genügend ist, so wird bei der Beschlagnahme des Diensteinkommens der betreffende Beamte als ledig betrachtet.

Dass das Diensteinkommen, hauptsächlich aber die Besoldung der Beamten, nur teilweise als Befriedigungsobjekt in Anspruch genommen werden kann, erklärt sich daraus, dass die Besoldung gewöhnlich den Beamten mehr als notdürftigen Unterhalt, dass sie ihnen vielmehr standesgemässen Unterhalt gewährt, und, soweit die Besoldung zu dem notdürftigen Unterhalt der Beamten notwendig ist, soll sie nicht ein Gegenstand der Exekution sein.

## B. Anspruch auf Pension.

Der Staat hat die moralische Verpflichtung, seinen Beamten, welchen selten vergönnt ist, für ihr Alter aus ihrem Diensteinkommen etwas zu ersparen, ein Ruhegehalt, eine sogen. Pension, zu gewähren.[2]) Es lautet auch Art. 27 des Zivilstaatsbeamtengesetzes folgendermassen: „Die Zivilstaatsbeamten haben Recht auf Pension gemäss den Bestimmungen des darüber erlassenen

1) Art. 25, Satz 2 des Z.S.B.G.

2) Im Art. 166 der bulg. Konstitution wird auch bestimmt, dass alle Beamte, welche im Staatsdienst angestellt sind, das Recht auf Pension gemäss den Spezialgesetzen haben sollen.

Spezialgesetzes.“ Dieses „Pensionsgesetz der Zivilstaatsbeamten“ bestimmt in seinen ersten Artikeln, dass alle bulgarischen Staatsuntertanen, welche Zivilstaatsbeamte mit einem bestimmten jährlichen oder monatlichen Gehalt gewesen sind, gemäss seinen Bestimmungen, das Recht auf Pension haben. Dasselbe Gesetz unterscheidet drei Arten von Pensionen: 1. Gewöhnliche Pensionen, 2. Invalidenpensionen, 3. Erbliche Pensionen.

### 1. Gewöhnliche Pensionen.

a) Die Bedingungen der Erlangung dieser Art Pensionen sind:

aa) dass der betreffende Zivilstaatsbeamte eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren zurückgelegt hat[1]) oder

bb) wenn er das 50. Lebensjahr erreicht hat, nur zwanzigjährige Dienstzeit hat.[2])

In diesen beiden Fällen ist es ganz gleich, ob der Beamte von der Regierung entlassen wird oder er selbst um seine Entlassung nachsucht.

cc) Der betreffende Beamte soll nach einer Dienstzeit von über 15 Jahren entweder von der Regierung entlassen werden oder wegen Veränderungen in dem Dienst ohne Dienstamt bleiben.[3])

b) Die Dienstzeit für die Pensionierung wird folgendermassen berechnet:

aa) Die Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von welchem der Beamte Besoldung erhält, also gewöhnlich von dem Tage seines Amtsantrittes.[4])

bb) Ausserdem wird nur die Dienstzeit, welche der Beamte nach Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres zurückgelegt hat, bei der Berechnung der Pensionen in

1) Art. 3, Abs. 1 des Gesetzes.

2) Art. 5 des Gesetzes.

3) Art. 6 des Gesetzes. Es ist also in diesem Falle die Pensionierung eines Beamten, welcher um seine Entlassung nachgesucht hat, ganz ausgeschlossen. Ausserdem, alle Beamte, welche entlassen worden sind, weil sie auf dem Vorschlag der Regierung abgeschlagen haben, ein anderes Amt zu übernehmen, welches mit dem von ihnen bis dahin besetzten Amt von gleichem Rang und Gehalt ist; alle solche Beamten werden gehalten, als ob sie selbst um ihre Entlassung nachgesucht haben. Sie können also nur auf Grund der obengenannten Bedingungen unter aa, bb pensioniert werden (Art. 6, Abs. 2 d. Gesetzes).

4) Art. 9 desselben.

Betracht genommen. Ausnahme davon machen die Eisenbahnbeamten, die Post- und Telegraphenbeamten und die Staatsstenographen, bei welchen die Berechnung der Dienstzeit wegen Pensionierung schon mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beginnt.[1])

cc) Als Anfangstermin der Dienstzeit wegen Pensionierung ist der 19. Februar 1878 — der Tag der Befreiung Bulgariens — festgesetzt worden. Nur die Bulgaren, welche auch vor der Befreiung in einer bulgarischen Schule Lehrer waren, oder die Bulgaren, welche die politische Befreiung Bulgariens von der Türkei erstrebt haben und deshalb von der türkischen Regierung verurteilt worden sind und einige Jahre in den türkischen Gefängnissen verbracht haben, nur solchen Beamten werden die Jahre vor dem 19. Februar 1878 bei der Berechnung der Dienstzeit wegen Pension mitgerechnet.[2])

c) Die Berechnung der Pension selbst geschieht folgendermassen:

aa) Die Pension beträgt nach vollendetem fünfzehnjährigen Dienst $^{15}/_{40}$ des Durchschnittsgehaltes, welches der Beamte während dieser Dienstzeit bezogen hat. Sie steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{40}$ des Durchschnittsgehaltes.[3]) Der höchste Betrag aber einer Pension kann nicht mehr als $^{4}/_{5}$ des letzten Diensteinkommens des Beamten sein und es soll keine Pension mehr als 4000 Frcs. jährlich betragen.[4])

bb) Bei der Berechnung der Pension wird nur das wirkliche Diensteinkommen der Beamten in Betracht genommen. Es werden also die Repräsentationsgelder, die Tagegelder, manche Belohnungen u. s. w. nicht mitgerechnet.[5])

d) Die Pension beginnt mit dem Tage der Entlassung, wenn der betreffende Beamte, während einer Frist von zwei Monaten seit seiner Entlassung, bei der zuständigen Behörde darum nachgesucht hat. Sonst beginnt die Pension von dem Tage an, an welchem die Bittschrift des Beamten an die zuständige Behörde angelangt ist.[6])

---

1) Art. 3, Abs. 2 des Gesetzes.
2) Art. 9, Abs. 2 desselben.
3) Art. 4 des Gesetzes.
4) Art. 7 desselb.
5) Art. 8 desselben Gesetzes.
6) Art. 10 des Gesetzes.

e) Die Bittschriften um Pensionsbewilligung werden an das zuständige Landgericht [1]) gesandt, welches in höchstens zweimonatlicher Frist die Höhe der betreffenden Pension bestimmt und dem betreffenden Beamten sofort seinen Beschluss mitteilt. Gegen diesen Beschluss des Landgerichts kann sich der Beamte in einmonatlicher Frist bei dem zuständigen Appellhof und nachher in zweimonatlicher Frist bei dem Hohen Kassationshof beschweren. Das ganze Verfahren ist unentgeltlich. [2])

2. Invalidenpensionen.

a) Die Bedingungen der Erlangung dieser Art von Pensionen sind:

aa) dass der betreffende Beamte bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte (oder aus Veranlassung derselben Geschäfte) ohne eigene Verschuldung dienstunfähig geworden ist oder daran gestorben ist. [3]) (Dies letztere hat vielmehr Bedeutung, wenn es sich um erbliche Pensionen handelt.)

bb) Die Bedingungen der „gewöhnlichen Pensionen" unter a: aa, bb gelten auch bei den Invalidenpensionen. [4])

b) Eine Berechnung der Dienstzeit findet bei den Invalidenpensionen regelmässig nicht statt. Wenn aber das notwendig erscheint (wie z. B. in den obengenannten Fällen unter a: bb), so verfährt man nach den unter 1, b aufgezählten Regeln.

c) Die Höhe der Invalidenpension ist nach Art. 16 des Pensionsgesetzes:

aa) die Hälfte des Diensteinkommens, welches der Beamte beim Verlassen des Dienstes bezogen hat, wenn er ganz unfähig zu jeglicher Arbeit geworden ist und die dauernde Hilfe einer Person braucht;

bb) ein Drittel desselben Diensteinkommens, wenn der Beamte unfähig zu jeglicher Arbeit geworden ist, aber keiner persönlichen Bedienung bedarf;

cc) ein Viertel von demselben Diensteinkommen, wenn der Beamte nicht ganz unfähig zu jeglicher Arbeit geworden ist.

1) Und das ist gewöhnlich das Landgericht, in welchem Bezirk sich das Dienstamt des betreff. Beamten befindet.

2) Art. 33 des Gesetzes, Absätze 1, 2, 3 desselben Artikels.

3) Art. 14 des Gesetzes.

4) Art. 19, Abs. 1 desselben.

dd) Die Regeln unter 1, c: bb, cc finden auch hier entsprechende Anwendung.[1])

d) Die Schätzung der Invalidität wird auf Grund der Meinung einer medizinischen Kommission von dem zuständigen Landgericht (Appellhof) vorgenommen. Seine Entscheidung unterliegt der Beschwerde.[2])

e) Die Invalidenpensionen können vergrössert, vermindert oder ganz aufgehoben werden, indem es sich einige Zeit nach der gerichtlichen Beschlussfassung über die Höhe der Invalidenpension herausstellt, dass der betreffende Pensionär im Laufe der Zeit (infolge seiner Verletzung bei der Ausübung der Amtsgeschäfte) noch kränker geworden ist, als er zu der Zeit, während welcher ihm die Invalidenpension vom Gericht bestimmt wurde, gewesen war, oder dass er sich bedeutend verbessert hat oder dass er ganz gesund geworden ist.[3])

### 3. Erbliche Pensionen.

Die Pflicht des Staates zum Unterhalt erstreckt sich auch auf die Familie des Zivilstaatsbeamten, da dieselbe im Augenblicke des Todes des betreffenden Beamten nicht in eine hilflose Lage versetzt wird.

a) Unter der Familie eines Zivilstaatsbeamten ist nach Art. 21 des Pensionsgesetzes zu verstehen: aa) die Frau des Beamten, bb) seine ehelichen Kinder, und bei Nichtvorhandensein solcher Erben cc) die Eltern des Beamten.

b) Die Bedingungen der Erlangung einer erblichen Pension sind die folgenden[4]): Der Beamte ist entweder

aa) wenn er stirbt, schon nach den früher erwähnten Vorschriften pensioniert gewesen oder

bb) er ist, wenn er stirbt, noch in Staatsdienst und hat schon eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zurückgelegt[5]) oder

cc) er stirbt bei der Ausführung seiner Amtsgeschäfte.[6])

---

1) Art. 19, Abs. 2 des Gesetzes.

2) Art. 15, 17 in Verbindung mit 33 desselben Gesetzes, s. § 12, III B, 1, e der vorl. Arbeit.

3) Art. 18 des Ges.

4) Art. 20 desselb.

5) Die Berechnung der Dienstzeit geschieht auf dieselbe Weise wie bei den „gewöhnlichen Pensionisten". § 12, III 1 der vorlieg. Arbeit.

6) Hier gelten die Regeln der Invalidenpensionen.

c) Bei Berechnung der erblichen Pension nimmt man als Grundlage die Pension, welche der betreffende Beamte schon bezogen hat, oder die Pension, welche er bezogen hätte, wenn er an dem Tage, an welchem er gestorben ist, pensioniert gewesen wäre.[1])

aa) Die Witwe des betreffenden Beamten bekommt $^1/_3$ dieser Pension.[2])

bb) Wenn der betreffende Beamte ausser Witwe noch Kinder hinterlässt, dann bekommt jedes Kind $^1/_{10}$ dieser Pension.[3])

cc) Wenn der Beamte nur minderjährige Kinder hinterlässt, so bekommt ihr Vormund, wenn es über zwei Kinder sind, $^2/_3$, wenn es zwei Kinder sind $^1/_2$ und wenn es ein Kind ist $^1/_3$ von der erwähnten Pension.[4])

dd) Bei Vorhandensein von Kindern aus der ersten Ehe des Beamten, welche nicht bei der Stiefmutter wohnen, erhalten sie je $^1/_5$ von dieser Pension.[5])

ee) Wenn der Beamte weder Frau noch Kinder hat, so erhalten seine Eltern je $^1/_5$ der Pension.[6])

d) Die Pension für die Familie des Beamten beginnt mit dem Tage, an welchem der Beamte gestorben ist; ausserdem beziehen die Witwe und die Kinder des Beamten nach seinem Tode seine ganze Pension, während der zwei darauffolgenden Monate.[7])

e) Die erbliche Pension erlischt:

aa) für die Witwe, sobald sie sich wiederverheiratet;[8])

bb) für die Kinder: bei Knaben mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Mädchen mit deren Verheiratung oder mit der Vollendung des 25. Lebensjahres[9]);

cc) mit dem Tode der sie beziehenden Person.

1) Art. 22 letzter Satz.
2) Art. 22, Satz 1 des Pensionsgesetzes.
3) Art. 23, Satz 1 des Ges.
4) Art. 24 Abs. 1 desselb.
5) Art. 23 Abs. 2. Es ist noch zu erwähnen, dass, wenn einige der Kinder des Beamten an Epilepsie leiden, oder blind, oder geisteskrank, oder taubstumm sind und sich auch später (bei ihrer Volljährigkeit) selbst nicht ernähren können, so werden sie in die dazu errichteten Staatsanstalten aufgenommen und beziehen lebenslänglich ihre entsprechende Pension (Art. 24, Abs. 2 des Pensionsgesetzes).
6) Art. 25 des Pensionsgesetzes.
7) Art. 27, 28 desselb.
8) Art. 22, Abs. 2 des Gesetzes.
9) Art. 23, Abs. 1 desselb.

Ueber die Pensionen der Zivilstaatsbeamten ist noch folgendes zu bemerken:

1. Die Pensionen können weder gepfändet, noch cediert werden — nur ein Viertel der Pension unterliegt der Beschlagnahme.[1])

2. Die Pensionäre verlieren ihr Recht auf die Pension und dieselbe erlischt in den folgenden Fällen[2]):

a) wenn der Pensionär von den ordentlichen Gerichten verurteilt wird, weil er: aa) Hoch- oder Landesverrat begangen, bb) Staatsgelder unterschlagen oder cc) ein Verbrechen begangen hat, welches Gefängnis, verbunden mit Verlust der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte nach sich zieht;

b) wenn er, um eine Pension zu erhalten, der betreffenden Behörde falsche Dokumente (Papiere) vorgelegt hat;

c) solange der betreffende Beamte wieder in Staats- oder Kommunaldienst angestellt wird, oder solange er (gewisse) Belohnungen oder Unterstützungen vom Staate erhält;

d) wenn es gerichtlich festgestellt wird, dass er ein unsittliches Geschäft betreibt;

e) wenn er die bulgarische Staatsangehörigkeit verliert.

3. Für die Verwaltung der Pensionen der Zivilstaatsbeamten ist eine spezielle Pensionsabteilung bei dem Finanzministerium geschaffen, welche unter der Aufsicht des Finanzministers steht.[3])

Zur Auszahlung der Pensionen der Zivilstaatsbeamten stehen zur Verfügung[4]): a) die Zinsen des Pensionsfonds[5]) und b) die 5 % Beträge aller Zivilstaatsbeamten.[6]) Im Falle aber dass diese Summen nicht ausreichen, so können dann die Pensionen verhältnismässig (für das betreffende Jahr) vermindert werden.[7])

1) Art. 32 des Pensionsgesetzes und Art. 958 der Zivilprozessordnung.

2) Art. 29 des Pensionsgesetzes.

3) Art. 30 des Gesetzes.

4) Art. 11 desselben.

5) Dieser Fond wird durch einen jährlichen Beitrag vom Staate, dann von Privatschenkungen u. s. w. gebildet.

6) Diese 5% Beträge (des Diensteinkommens) der Beamten werden ihnen während 5 Jahre von ihrem Gehalt abgezogen. Dieselben Beträge werden den Erben des betreff. Beamten zurückerstattet, wenn der Beamte ganz arm gestorben ist.

7) Art. 13 des Pensionsgesetzes.

## § 13. Persönliche Ehrenrechte der Zivilstaatsbeamten.

Als solche sind zu erwähnen:

1. Alle Zivilstaatsbeamten haben das Recht auf die Führung eines ihrer Dienststellung entsprechenden Titels. Es sollen auch die untergebenen Beamten ihre Vorgesetzten nicht nach ihren Vor- oder Familiennamen, sondern mit den ihrer Dienststellung entsprechenden Namen titulieren.[1])

2. Wenn andererseits mit der dienstlichen Stellung eines Beamten auch eine Amtskleidung verbunden ist, so haben sie das Recht bezw. die Pflicht, dieselbe zu tragen.[2]) Dieses Recht (bezw. Pflicht) ist nur für sie vorbehalten, und es werden nach Art. 459 des Strafgesetzbuches alle diejenigen Personen bestraft, welche „ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde eine Dienstuniform tragen".

## § 14. Veränderungen des Zivilstaatsdienstes.

Durch die Entziehung des Amtes eines Staatsbeamten seitens der Regierung, also durch Veränderung des Amtsverhältnisses, wird das Staatsdienstverhältnis noch nicht beendet, da die Bekleidung eines Amtes für das Staatsdienstverhältnis unerheblich ist und die Führung eines Amtes nur Zweck des Staatsdienstes ist, welcher in der blossen Verpflichtung zur Leistung, nicht in der Dienstleistung selbst besteht.[3]) Es wird also das Staatsdienstverhältnis durch eine Aenderung in der amtlichen Tätigkeit nicht berührt. Die Regierung aber ist bei der Entziehung des Amtes eines Staatsbeamten einigermassen beschränkt, denn es ergeben sich für die Regierung zweierlei Schranken: aus dem Anstellungsvertrage ergeben sich tatsächliche Schranken; andererseits ergeben sich noch rechtliche Schranken des öffentlichen Rechtes, welche vielmehr auf politischen Gründen beruhen und die gesetzlichen Voraussetzungen bestimmen, unter welchen der Regierung erlaubt oder geboten ist, einem Beamten die Führung seines Amtes zu entziehen. In dieser Hinsicht sind für die Zivilstaatsbeamten folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Art. 17 des Z.S.B.G.
2) Art. 18 desselb.
3) s. Laband a. a. O. S. 485 f.

## I. Versetzung in ein anderes Amt.

1. Wenn einem Zivilstaatsbeamten seitens der Regierung eine Versetzung vorgeschlagen wird, so muss er sich diese Versetzung in ein anderes Amt stets gefallen lassen, wenn das vorgeschlagene Amt von demselben Rang und von demselben Diensteinkommen ist, wie das bis dahin von ihm besetzte. Dasselbe gilt, wenn diese Versetzung von der Regierung verfügt wird, weil sie „das dienstliche Interesse" erfordert. [1])

2. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege [2]) ist der Wille der Regierung gegenüber den richterlichen Beamten beschränkt. Es kann also eine Versetzung eines richterlichen Beamten nur im Interesse der Rechtspflege erfolgen. Ein solches Bedürfnis kann aber vorliegen, wenn eine Veränderung in der Organisation der Gerichte oder an einem Kollegialgerichte, Verwandtschaft oder Verschwägerung zwischen den einzelnen Richtern besteht. [3])

## II. Vorläufige Dienstentlassung.

Die vorläufige Dienstentlassung besteht darin, dass der betreffende Zivilstaatsbeamte von der Ausübung seiner amtlichen Funktionen auf einige Zeit enthoben wird. Das tritt nur dann ein, wenn gegen den Beamten (welcher bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte ein Vergehen begangen hat, das eine Strafe von mindestens 6 Monaten nach sich zieht) eine gerichtliche Anklage erhoben ist und wenn das betreffende Gericht seine Enthebung von seinen Amtsfunktionen verlangt. Hinsichtlich der Rechte, Pflichten u. s. w. des betreffenden Beamten ist zu bemerken, dass sie alle fortbestehen und nur: a) die Pflicht zur Führung des Amtes und die damit verbundene Amtsgewalt entzogen wird und b) der Anspruch auf Gehalt mit der Enthebung von den Amtsfunktionen gleich aufhört. Im Falle einer Freisprechung aber hat der betreffende Zivilstaatsbeamte für die Zeit, während welcher er von der Ausübung der Amtsfunk-

1) Art. 19 des Z.S.B.G.

2) Nach Art. 13 der bulg. Konstitution gehört „die richterliche Gewalt in ihrer ganzen Breite den richterlichen Behörden und die Richter sollen keine andere Gewalt über sich kennen, als die Gewalt des Gesetzes".

3) Art. 126, 127 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

tionen enthoben war, das Recht auf die Hälfte seines Gehaltes und ausserdem das Recht auf sein früheres Amt.[1])

## § 15. Beendigung des Zivilstaatsdienstes.

I. Bei der Beendigung des Zivilstaatsdienstes ist zu unterscheiden: 1. Entlassung eines Zivilstaatsbeamten ohne Pensionsanspruch und 2. Entlassung mit Pensionsanspruch. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Bestimmungen über diese beiden Arten Entlassungen sind bei der Behandlung der Pensionsansprüche der Zivilstaatsbeamten erwähnt worden.

II. Die Zivilstaatsbeamten werden von der vorgesetzten Behörde, welche sie angestellt hat, entlassen,[2]) entweder 1. auf Antrag des Beamten selbst, oder 2. im „Interesse des Dienstes" von der Regierung.

### 1. Entlassung auf Antrag des Zivilstaatsbeamten.

Jeder Beamte kann seine Entlassung jederzeit fordern, und sie darf ihm von der Regierung nicht verweigert werden. Das folgt daraus, da der Staat und der Beamte als Herr und Diener gegenüberstehen und wie der Staat die Disziplinargewalt hat, so hat der Beamte das Recht, den Dienst jederzeit zu kündigen. Bezüglich der Zivilstaatsbeamten ist folgendes zu erwähnen[3]):

a) Jeder Beamte ist verpflichtet, solange noch im Dienst zu bleiben, bis sein Entlassungsgesuch von seiner vorgesetzten Behörde angenommen ist und ihm Mitteilung davon gemacht wird.

b) Die vorgesetzte Behörde, an welche das Entlassungsgesuch gerichtet ist, muss in einer Frist spätestens von 10 Tagen dem betreffenden Beamten schriftlich die Annahme seiner Entlassung mitteilen.

c) Der Beamte, welcher die Annahme seiner Entlassung seitens seiner vorgesetzten Behörde nicht abwartet und sein Amt früher verlässt (z. B. gleich mit dem

1) Art. 51 des Z.S.B.G. In dieser Beziehung sind die richterlichen Beamten besser gestellt, indem ihnen im Falle einer Freisprechung das ganze Gehalt zurückerstattet wird. Art. 171, 2 des G.V.G.

2) Art. 44 des Z.S.B.G.

3) Art. 49 des Z.S.B.G.

Einreichen des Entlassungsgesuches), wird mit Geldstrafe bedroht. Ausserdem verliert er das Recht, während zweier Jahre im Staatsdienst angestellt zu werden.

### 2. Entlassung im „Interesse des Dienstes" seitens der Regierung.

Obwohl die Staatsbeamten mit dem Staate in Vertragsverhältnis stehen, kann doch nicht gefolgert werden, dass der Staat bezw. die Regierung das Recht hat, das Dienstverhältnis jederzeit zu kündigen, also die Beamten jederzeit zu entlassen. Durch den Anstellungsvertrag, welcher bei der Ernennung der Beamten geschlossen wird, entstehen für die beiden Teile nicht gleiche Rechte und Pflichten — der Staat hat hauptsächlich die Verpflichtung, den Lebensunterhalt der Beamten zu gewähren, wogegen die Staatsbeamten, ausser den verschiedenen Beamtenpflichten, die ganze Persönlichkeit an den Staat zur Förderung des Gemeinwohls hingeben. Darum gilt im allgemeinen die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit. Dies ist ausdrücklich in den Artikeln 141, 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die richterlichen Beamten ausgesprochen, wogegen für die anderen Zivilstaatsbeamten dasselbe aus der ganzen Fassung des Kapitels über ihre Anstellung hervorgeht.

Bei der Entlassung der Zivilstaatsbeamten seitens der Regierung gelten die folgenden Regeln:

a) Alle Zivilstaatsbeamten können von der vorgesetzten Behörde, welche sie angestellt hat, im Interesse des Dienstes in den folgenden Fällen entlassen werden: [1])

aa) wenn sie ohne Urlaub seitens ihrer vorgesetzten Behörde mehr als zehn Tage abwesend sind,

bb) wegen Fahrlässigkeit und Langsamkeit bei der Ausführung ihrer amtlichen Funktionen,

cc) wegen vorsätzlichen Ungehorsams gegenüber den Dienstbefehlen ihrer Vorgesetzten,

dd) wegen schlechten Verhaltens,

ee) wegen Ausübung eines anderen Berufes, welcher mit dem Staatsdienst unvereinbar und unwürdig ist,

ff) wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht,

gg) wegen öffentlicher oder aktiver Beteiligung an Parteihandlungen, welche politischen Charakter haben.

1) Art. 44 des Z.S.B.G.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass nach Art. 7 des „Vereinsgesetzes für die Staatsbeamten" jeder Beamte, welcher Mitglied einer für die Beamten verbotenen Vereinigung, oder bei der Gründung einer solchen beteiligt ist, verpflichtet ist, um seine Entlassung nachzusuchen, da er sonst von seiner vorgesetzten Behörde entlassen wird und endlich

hh) die Zivilstaatsbeamten können von der Regierung auch entlassen werden, wenn sie nicht mehr den Bedingungen ihrer Anstellung entsprechen.

b) Gegen diese Entlassungen, wenn sie nicht durch ministeriellen Befehl oder fürstlichen „Ukas" erfolgen,[1]) können die betreffenden Beamten sich schriftlich bei ihrem Minister beschweren, worauf auf Antrag des Ministers der Disziplinarrat nach Prüfung des betreffenden Falles die Entlassung als gültig oder ungültig erklärt.

c) Ausnahme davon machen die richterlichen Beamten; sie können entlassen werden[2]):

aa) wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder

bb) nur auf Grund eines Disziplinarbeschlusses, und nicht — wie die anderen Zivilstaatsbeamten — von der vorgesetzten Behörde, welche sie angestellt hat.[3])

## § 16. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche des Staates gegen ungesetzlich bereicherte Zivilstaatsbeamte.

Es ist noch zu erwähnen, dass jede verdächtige Bereicherung eines Zivilstaatsbeamten verfolgt werden kann auf Grund eines Gesetzes vom 18. Januar 1895, welches den Namen führt: „Gesetz für Verfolgung der ungesetzlich bereicherten Beamten". Dasselbe Gesetz bestimmt

---

1) Die Zivilstaatsbeamten, welche durch ministeriellem Befehl oder fürstlichen „Ukas" angestellt sind, werden, wie schon erwähnt, nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens seitens des Disziplinarrates entlassen, s. Art. 45, 1 des Z.S.B.G. Die diplomatischen oder die Handelsagenten, dann die Polizeichefs und die persönlichen Sekretäre der Minister, welche durch ministeriellen Befehl oder fürstl. Ukas angestellt sind, fallen nicht unter die Bestimmung des obenerwähnten Artikels und können jederzeit von dem betreffend. Minister entlassen werden. Art. 45, Abs. 2 des Z.S.B·G.

2) Art. 143, Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

3) Art. 44, 1 des Z.S.B G.

in seinem ersten Artikel, dass jeder Beamte, dessen Bereicherung Verdacht erweckt, verpflichtet ist, wenn es von einer zuständigen Behörde verlangt wird, seine Bereicherung zu rechtfertigen, eine genaue Rechnung, mit genauer Angabe der Quellen seiner Bereicherung, abzulegen.

Die vorgesetzte Behörde des betreffenden Beamten ist nach Art. 2 desselben Gesetzes zuständig, solche Rechnung zu verlangen, und im Falle, dass der Beamte diese Rechnung nicht in der dazu bestimmten Frist ablegt,[1]) wird er mit Geldstrafe[2]) und Enthebung von seinen Amtsfunktionen[3]) bedroht.

Wenn die vorgesetzte Behörde des betreffenden Beamten bei der Untersuchung der Rechnung über seine Bereicherung eine strafbare Handlung entdeckt, so werden alle seine Papiere und vorgelegten Rechnungen der Staatsanwaltschaft wegen Klageerhebung übergeben.[4]) Die weitere Verfolgung des betreffenden Beamten erfolgt nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzbuches. Im Fall einer Verurteilung des Beamten werden alle seine Geldsummen und sein ganzes Vermögen dem Staatsfiskus überwiesen.[5])

1) Diese Frist ist gewöhnlich eine zweiwöchentliche — bei ausserordentlichen Fällen, wie z. B. Krankheit u. s. w. kann sie bis 3 Monate verlängert werden (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes).
2) Art. 4 des obenerwähnt. Gesetzes.
3) Art. 2, Bemerkung, desselb. Gesetzes.
4) Art. 3 desselb.
5) Art. 5, 6 desselben Gesetzes.